

---

# Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2020

---

## 1 Prüfungsverfahren

### 1.1 Vorbemerkungen

Die Stadt Worms hat nach § 111 Abs. 1 GemO ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten. Das Rechnungsprüfungsamt untersteht unmittelbar dem Oberbürgermeister. Es ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und insoweit an Weisungen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen, nicht gebunden. Im Übrigen bleiben die Befugnisse des Oberbürgermeisters unberührt.

Mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts wurde das am kaufmännischen Rechnungswesen orientierte doppische Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunale Doppik) in Rheinland-Pfalz eingeführt. Mit der kommunalen Doppik sollen das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch transparent ermittelt werden, um eine stetige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu erzielen. Bei der Stadt Worms erfolgte die Einführung zum 01.01.2007.

Der nachfolgende Schlussbericht zur Jahresrechnung beschreibt in komprimierter Form die wesentlichen Ergebnisse der vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Worms für das Jahr 2020 durchgeführten Prüfungen. Diese umfassen neben der Prüfung des Jahresabschlusses – bestehend aus der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht – auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Der Prüfungsbericht ist Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten durch den Stadtrat. Die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes ist von der Absicht geprägt, die Verwaltung bei ihren Aufgaben mit Rat und Tat konstruktiv zu unterstützen, ohne die besondere Aufgabenstellung der Prüfung dabei zu vernachlässigen. Dabei beschränkt sich die Prüfung nicht nur auf bloße Vergangenheitsbewältigung, sondern will nach Möglichkeit über beratende Hinweise auch zukunftsorientiert wirken.

Bei der Durchführung der Prüfungsaufgaben wird neben der Beachtung der Recht- und Gesetzmäßigkeit oder der Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten auch Augenmerk auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegt. Hierbei werden organisatorische und wirtschaftliche Aspekte stärker gewichtet und Schwerpunktprüfungen umfassender ausgerichtet.

Die Rechnungsprüfung hat damit im Vergleich zu der reinen Jahresabschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer eine weiter- und tiefergehende Aufgabenstellung. Dadurch ermöglicht die Rechnungsprüfung Transparenz über das Verwaltungshandeln (Informationsfunktion) und nimmt insgesamt Kontroll-, Beratungs- und Präventivaufgaben wahr. Die bisherigen Prüfungsergebnisse haben, **sofern sie beachtet wurden**, in der Regel zu organisatorischen, qualitätsmäßigen oder finanziellen Verbesserungen geführt.

Die geprüften Bereiche und Abteilungen erhielten Gelegenheit, sich zu den Prüfungsfeststellungen zu äußern. Stellungnahmen sind bei den Darstellungen der Prüfungsergebnisse berücksichtigt, soweit sie dem Rechnungsprüfungsamt bis zur endgültigen Erstellung dieses Berichts vorgelegen haben.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wurden in dem Bericht Betragsangaben teilweise gerundet und lediglich männliche Bezeichnungen verwendet, die die jeweilige weibliche Form mit einschließen. Aus Gründen des Datenschutzes werden personenbezogene Daten soweit wie möglich anonymisiert im Bericht dargestellt.

## 1.2 Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand

Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung sind in § 112 GemO geregelt. Es gibt zwei Aufgabengruppen:

### **Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes nach § 112 Abs. 1 GemO:**

- Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen hierzu,
- Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen, sofern die Prüfung nicht sachverständigen Abschlussprüfern vorbehalten ist,
- Prüfung der Haushaltswirtschaft,
- dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
- Kontrolle, ob die bei der Finanzbuchhaltung der Stadt und ihrer Sondervermögen eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft wurden.

### **Dem Rechnungsprüfungsamt übertragene Aufgaben nach § 112 Abs. 2 GemO, insbesondere:**

- Prüfung der Vorräte und Vermögensgegenstände,
- Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär, Träger oder Mitglied in Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- Prüfung der Vergaben.

### **1.3 Durchführung der Prüfungen**

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch das RPA an den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. den Stadtrat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben. Er hat die notwendigen Folgerungen hieraus zu ziehen.

Soweit es im Einzelfall möglich war, wurden die Stellungnahmen und die veranlassenen Maßnahmen (Ausräumung der Prüfungsbeanstandungen) im Bericht erwähnt. Noch nicht erledigte Prüfungsfeststellungen sind kenntlich gemacht. Die Jahresabschlussprüfungen wurden überwiegend nachträglich (ex-post) durchgeführt. Sonstige Prüfungen sind nach Möglichkeit begleitend (ex-ante) erfolgt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt können sich mit Zustimmung des Stadtrates sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen (§ 112 Abs. 5 GemO). Hiervon wurde für das Haushaltsjahr 2020 kein Gebrauch gemacht.

### **1.4 Prüfungsumfang**

Gemäß § 113 GemO ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt können die für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise verlangen und die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Durch unterschiedliche Prüfungshandlungen wurde das Risiko, wesentliche fehlerhafte Sachverhalte nicht zu entdecken, minimiert. Es handelte sich vor allem um System-/Funktionsprüfungen unter Einbeziehung der internen Kontrollsysteme (IKS). Einzelfallprüfungen sind überwiegend im Stichprobenverfahren erfolgt, soweit nicht die Prüfungsergebnisse eine Vollständigkeitsprüfung erforderlich gemacht haben.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden zusätzlich zur Prüfung der Jahresrechnung insgesamt **126 Einzelprüfungen** vorgenommen und festgehalten. Daraus ergaben sich je nach Umfang, Bedeutung und Ergebnis entsprechende Prüfungsberichte, Stellungnahmen und interne Feststellungen. Nach den Prüfungen wurde durch das RPA auch überwacht, ob die Beanstandungen ausgeräumt, Vorschläge oder Anregungen umgesetzt worden sind. Die Einzelprüfungen sind in der Anlage 1 aufgeführt. Daraus ergibt sich folgende Zusammenfassung:

|    |  | 2020       |
|----|--|------------|
| 1. | Verwendungsnachweise oder Abrechnungen für Bundes- oder Landesmittel | 53         |
| 2. | Belegprüfungen   | 7          |
| 3. | Beratungen   | 5          |
| 4. | Externe Jahresrechnungen   | 3          |
| 5. | Ordnungs-, Wirtschaftlichkeits-, und sonstige Prüfungen              | 18         |
| 6. | Programmprüfungen  | 1          |
| 7. | Vergabeprüfungen   | 14         |
| 8. | Zahlstellen-, Handvorschussprüfungen                                 | 25         |
|    | <b>Gesamt:</b>   | <b>126</b> |

## 2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Bestimmungen zur Haushaltswirtschaft enthalten die §§ 93 bis 105 GemO. Grundsätzlich ist sie so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen. **Er ist in jedem Jahr auszugleichen.**

Grundlage der Haushaltswirtschaft sind die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan. Diese sind vom Stadtrat zu beschließen und vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese kann Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend machen und falls diese nicht ausgeräumt werden, den Satzungsbeschluss beanstanden. Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes baut zur Vermeidung von Doppelprüfungen auf diesen Feststellungen auf. Wesentliche Hinweise der Aufsichtsbehörde werden nachstehend erwähnt.

### 2.1 Haushaltssatzung 2020

Die Haushaltssatzung wies folgende Planwerte aus:

| <b>Haushaltssatzung in Euro</b>                                   |                     |
|---|---------------------|
| <b>Ergebnishaushalt</b>   |                     |
| Erträge   | 269.407.000         |
| Aufwendungen  | 271.468.100         |
| <b>Jahresfehlbetrag</b>   | <b>- 2.061.100</b>  |
| <b>Finanzhaushalt</b>   |                     |
| <b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>               | <b>10.629.100</b>   |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit                            | 12.877.600          |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit                            | - 30.194.200        |
| <b>Saldo = erforderliche Kreditaufnahme Inv.kredite</b>           | <b>- 17.316.600</b> |
| <b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b> | <b>6.687.500</b>    |
| <b>Investitionskredite</b>  |                     |
| Kämmereibereich   | 17.316.600          |
| Entsorgungs- und Baubetrieb (ebwo)                                | 5.000.000           |
| Sondervermögen Vermietung und Verpachtung                         | 1.675.000           |
| <b>Verpflichtungsermächtigungen</b>                               |                     |
| Kämmereibereich   | 13.964.000          |
| Entsorgungs- und Baubetrieb                                       | 60.000              |
| Sondervermögen Vermietung und Verpachtung                         | 2.800.000           |

| Höchstbeträge Kredite zur Liquiditätssicherung |             |
|--|-------------|
| Kämmereibereich                                | 350.000.000 |
| Entsorgungs- und Baubetrieb                    | 3.500.000   |
| Sondervermögen Vermietung und Verpachtung      | 2.000.000   |

Die Haushaltssatzung entspricht nicht dem Erfordernis des § 93 Abs. 4 GemO, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen ist. **Dies stellt eine Rechtsverletzung dar und wird daher beanstandet.**

1

### 2.1.1 Genehmigungsverfahren

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden am 04.12.2019 im Stadtrat beschlossen (Vorlage-Nr. 2/020/2019-2024). Mit Schreiben vom 12.12.2019 wurden die Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) vorgelegt und die notwendigen haushaltsrechtlichen Genehmigungen beantragt. Mit Datum vom 30.01.2020 wurde durch die ADD ein Aufklärungsersuchen übersandt. Dieses wurde durch die Fachabteilung mit Schreiben vom 07.02.2020 beantwortet. Mit Schreiben vom 16.03.2020 wurde die Haushaltssatzung mit Einschränkungen und deutlichen Hinweisen zur fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Worms genehmigt.

### 2.1.2 Bekanntmachung Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2020 wurde gemäß § 97 GemO am 09.04.2020 öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Sars-CoV-2-Pandemie und der damit zu diesem Zeitpunkt verbundenen Schließung der Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr wurde die Haushaltssatzung aufgrund § 8 Abs. 5 DVO zur GemO Rheinland-Pfalz auf der städtischen Internetseite [www.worms.de](http://www.worms.de) zur Einsichtnahme bereitgestellt. Nach Öffnung der Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr lag der Haushalt im Zeitraum 08. – 18.06.2020 öffentlich aus.

## 2.2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan als Teil der Haushaltssatzung ist verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er besteht aus

- Ergebnishaushalt,
- Finanzhaushalt,
- Teilhaushalten,
- Stellenplan.

Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen ist in den §§ 2 ff GemHVO geregelt. In den Haushaltsplan sind die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 GemO aufzunehmen.

## 2.2.1 Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt sind die in § 2 GemHVO genannten Erträge und Aufwendungen zu veranschlagen. Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

| Bezeichnung   | Ansatz 2019 €      | Ansatz 2020 €      | Abweichung €      |
|---|--------------------|--------------------|-------------------|
| Steuern und ähnliche Abgaben  | 115.844.000        | 126.770.000        | 10.926.000        |
| Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge                  | 73.746.800         | 72.350.500         | -1.396.300        |
| Erträge der sozialen Sicherung  | 44.496.900         | 41.694.200         | -2.802.700        |
| öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte                                       | 13.707.600         | 13.487.000         | -220.600          |
| privatrechtliche Leistungsentgelte  | 2.712.300          | 2.783.900          | 71.600            |
| Kostenerstattungen und Kostenumlagen  | 4.314.800          | 4.722.000          | 407.200           |
| Andere aktivierte Eigenleistungen   | 0                  | 0                  | 0                 |
| Sonstige laufende Erträge   | 6.586.000          | 7.009.800          | 423.800           |
| <b>Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit</b>                   | <b>261.408.400</b> | <b>268.817.400</b> | <b>7.409.000</b>  |
| Personal- und Versorgungsaufwendungen   | 69.582.400         | 71.878.300         | 2.295.900         |
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen                                   | 40.741.000         | 42.015.400         | 1.274.400         |
| Abschreibungen  | 16.897.600         | 17.925.600         | 1.028.000         |
| Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen                        | 33.354.700         | 29.113.300         | -4.241.400        |
| Aufwendungen der sozialen Sicherung   | 93.454.500         | 90.900.200         | -2.554.300        |
| sonstige laufende Aufwendungen  | 12.484.700         | 13.005.500         | 520.800           |
| <b>Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit</b>              | <b>266.514.900</b> | <b>264.838.300</b> | <b>-1.676.600</b> |
| <b>laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit</b>                            | <b>-5.106.500</b>  | <b>3.979.100</b>   | <b>1.127.400</b>  |
| Zins- und sonstige Finanzerträge  | 449.700            | 589.600            | 139.900           |
| Zins- und sonstige Finanzaufwendungen   | 7.027.000          | 6.629.800          | -397.200          |
| <b>Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen</b>          | <b>-6.577.300</b>  | <b>-6.040.200</b>  | <b>537.100</b>    |
| <b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)</b>                   | <b>-11.683.800</b> | <b>-2.061.100</b>  | <b>9.622.700</b>  |
| Saldo aus internen Leistungsbeziehungen                                       | 0                  | 0                  | 0                 |
| <b>Jahresergebnis nach Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b> | <b>-11.683.800</b> | <b>-2.061.100</b>  | <b>9.622.700</b>  |

## 2.2.2 Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt sind die Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 GemHVO abzubilden. Es handelt sich um die zahlungswirksamen Vorgänge aus dem Ergebnishaushalt, Zahlungen aus Investitionstätigkeiten, Aufnahme und Tilgung von Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite). Investitionskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist. Die Netto-Neuverschuldung im Investitionsbereich betrug planmäßig **10.290.000 Euro**.

## 2.2.3 Stellenplan

Der Stellenplan hat gemäß § 5 Abs. 1 GemHVO die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten (Planstellen) sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über die Dauer eines Jahres hinaus eingestellt werden, insgesamt und getrennt nach Organisationseinheiten oder nach institutionell gegliederten Teilhaushalten und nach Besoldungs- und Entgeltgruppen auszuweisen. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Haushaltsvorjahres sowie geplante zukünftige Veränderungen sind zu erläutern. Für die Stadtverwaltung waren im Stellenplan (ohne Klinikum, ebwo und Jobcenter) folgende Stellen ausgewiesen:

|               | Plan 2019       | Plan 2020       | Veränderung  |
|---------------|-----------------|-----------------|--------------|
| Beamte        | 193,75          | 221,25          | 27,50        |
| Beschäftigte  | 989,50          | 1.034,00        | 44,50        |
| <b>Gesamt</b> | <b>1.183,25</b> | <b>1.255,25</b> | <b>72,00</b> |

Stellenmehrungen ergaben sich überwiegend in den Abteilungen Feuerwehr (+ 21,00), 1.05-EDV (+ 8,00, Digitalisierung), 3.08-Kontroll- und Vollzugsdienste (+ 5,00), im Bereich Soziales (+ 19,00) sowie dem GBB (+ 5,00).

Die ADD hat den Stellenplan 2020 unter Auflagen anerkannt. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen wurde der Stellenplan nicht durch das RPA geprüft.

## 2.3 Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte

### 2.3.1 Allgemeines

Gemäß § 104 GemO sowie der VV zu § 104 GemO darf die Gemeinde grundsätzlich keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen und Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen oder diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Bei solchen Rechtsgeschäften stellt die Kommune Sicherheit für einen Dritten, der dadurch finanzielle Vorteile, beispielsweise durch günstigere Kreditkonditionen, erlangen kann.

Bei einer Bürgschaft verpflichtet sich die Kommune gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.

Bei einem Gewährvertrag übernimmt die Kommune eine Verpflichtung, für einen bestimmten Erfolg einzustehen oder die Gewähr, für einen künftigen, noch nicht entstandenen Schaden, aufzukommen. Dabei verpflichtet sich die Kommune, den Gläubiger so zu stellen, als ob der beabsichtigte Erfolg eingetreten oder ein Schaden ausgeblieben wäre. Die Leistungspflicht der Kommune ist von einem künftigen Ereignis abhängig, dessen Eintritt unbekannt ist.

Weiterhin werden von den Regelungen des § 104 GemO alle Rechtsgeschäfte erfasst, die einer Bürgschaft oder einem Gewährvertrag wirtschaftlich gleichkommen. Es handelt sich immer dann um ein gewährvertragsähnliches Rechtsgeschäft, wenn der Kommune infolge dieses Rechtsgeschäftes in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zu Zahlungen entstehen können, zu denen sie sonst nicht verpflichtet wäre.

### 2.3.2 Bürgschaften

Nach der Bürgschaftskartei bestanden am 31.12.2020 Bürgschaftsverpflichtungen von insgesamt **39.323.818,15 Euro**.

Die Ist-Einnahmen aus laufenden Bürgschaftsgebühren sowie Avalprovisionen<sup>1</sup> betragen **83.049,83 Euro** (Vorjahr: 87.477,82 Euro).

## 2.4 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Gemäß § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 1 und 2 zu § 102 GemO ist sowohl die beabsichtigte Kreditaufnahme als auch die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen.

---

<sup>1</sup> Die Avalprovision beträgt die Hälfte des Betrages des durch die Bürgschaft erlangten Geldvorteils gegenüber dem freien Kreditmarkt. Sie wird immer nachträglich berechnet.

Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt in Einklang stehen.

Als Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune kann die sogenannte „Freie Finanzspitze“ herangezogen werden. Die Berechnung<sup>2</sup> weist für das Prüfungsjahr sowie die folgenden drei Haushaltsjahre sowohl nach der Entstehungs- als auch nach der Verwendungsrechnung keine „freie Finanzspitzen“, sondern erhebliche Fehlbeträge aus. **Eine dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Worms ist somit weder derzeit noch zukünftig gegeben.**

Aus diesem Grund wurde die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde für den vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite sowie den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nur insoweit erteilt, als sich die Stadt Worms auf Maßnahmen beschränkt, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme im Sinne Ziffer 4.1.3, lfd. Nr. 1 und/oder 3 bis 4 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Das Vorliegen eines entsprechenden Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den jeweiligen verantwortlichen Bediensteten der Stadt unter Anlegung strenger Maßstäbe, **also im Rahmen einer restriktiven Prüfung**, festzustellen.

Bereits in der Genehmigung zum Haushalt 2015 wurde durch die Aufsichtsbehörde ferner darauf hingewiesen, dass bei der Berufung auf den Ausnahmetatbestand der lfd. Nr. 1 der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO nach einem rechtskräftigen Urteil des OVG Koblenz das Merkmal „unabweisbar“ i.V.m. den in der genannten VV enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss daher von einer „**Alternativlosigkeit**“ gekennzeichnet sein.

Eine Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der Nr. 2 der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO scheidet im Falle der Stadt Worms aufgrund der desolaten Haushalts- und Finanzlage regelmäßig aus.

Bei der Berufung auf den Ausnahmetatbestand der laufenden Nummer 4 der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO ist zu beachten, dass eine Inanspruchnahme der Mittel, vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Regeln, erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

---

<sup>2</sup> Nach dem Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO der Anlage 3 der VVGemHSys i.V.m. der Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens KEF-RP

### 3 Prüfung der Jahresrechnung

#### 3.1 Allgemeines

Gemäß § 108 GemO hat die Gemeinde einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Abschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Er besteht aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang.

Als Anlagen sind der Rechenschafts- und Beteiligungsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Dieser Termin wurde durch den Bereich 2 – Finanzen eingehalten.

**Der Jahresabschluss 2020 wurde am 29.06.2021 mit folgenden Werten zur Prüfung vorgelegt:**

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| Ergebnisrechnung | -5.219.542,30    |
| Finanzrechnung   | -2.050.679,53    |
| Bilanz           | 1.069.205.196,95 |

Zum 06.08.2021 wurden vorläufige Prüfberichte zu den einzelnen Bilanzpositionen erstellt. Teilweise waren durch den Bereich 2 Korrekturen vorzunehmen. Die korrigierte Fassung des Jahresabschlusses nebst Erläuterungen wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 06.09.2021 übergeben. Es wurden alle **wesentlichen** Prüfungshinweise umgesetzt. Die weiteren Korrekturen erfolgen nach Absprache mit dem Bereich 2 in den folgenden Jahresabschlüssen.

**Die Abschlusszahlen 2020 lauten wie folgt:**

|                         |                         |
|-------------------------|-------------------------|
| <b>Ergebnisrechnung</b> | <b>-5.363.844,82</b>    |
| <b>Finanzrechnung</b>   | <b>-2.050.679,53</b>    |
| <b>Bilanz</b>           | <b>1.069.098.431,06</b> |

#### 3.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Erträge dürfen nicht mit Aufwendungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO ist die Ergebnisrechnung in Staffelform aufzustellen. Hinsichtlich der Aufstellung wird auf das amtliche Muster 15 der Anlage 3 VV-GemHSys hingewiesen. Die Darstellung der Mittelübertragungen nach § 17 GemHVO ist optional.

### 3.2.1 Plan-Ist- Vergleich Ergebnisrechnung

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern.

| Bezeichnung  | Plan €                | Ergebnis €            | Abweichung €         |
|--|-----------------------|-----------------------|----------------------|
| + Steuern und ähnliche Abgaben                                       | 126.770.000,00        | 115.703.699,92        | -11.066.300,08       |
| + Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge       | 72.350.500,00         | 77.281.615,45         | 4.931.115,45         |
| + Erträge der sozialen Sicherung                                     | 41.694.200,00         | 46.765.784,47         | 5.071.584,47         |
| + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte                            | 13.487.000,00         | 12.870.456,38         | -616.543,62          |
| + Privatrechtliche Leistungsentgelte                                 | 2.783.900,00          | 2.519.238,19          | -264.661,81          |
| + Kostenerstattungen und Kostenumlagen                               | 4.722.000,00          | 4.699.014,48          | -22.985,52           |
| + Sonstige laufende Erträge  | 7.009.800,00          | 10.232.329,67         | 3.222.529,67         |
| <b>Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit</b>          | <b>268.817.400,00</b> | <b>270.072.138,56</b> | <b>1.254.738,56</b>  |
| - Personal- und Versorgungsaufwendungen                              | 71.878.300,00         | 72.247.999,70         | 369.699,70           |
| - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen                        | 42.015.400,00         | 39.024.500,98         | -2.990.899,02        |
| - Abschreibungen   | 17.925.600,00         | 19.882.763,64         | 1.957.163,64         |
| - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen             | 29.113.300,00         | 28.566.824,40         | -546.475,60          |
| - Aufwendungen der sozialen Sicherung                                | 90.900.200,00         | 95.785.144,86         | 4.884.944,86         |
| - Sonstige laufende Aufwendungen                                     | 13.005.500,00         | 14.923.499,08         | 1.917.999,08         |
| <b>Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit</b>     | <b>264.838.300,00</b> | <b>270.430.732,66</b> | <b>5.592.432,66</b>  |
| <b>Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit</b>                   | <b>3.979.100,00</b>   | <b>-358.594,10</b>    | <b>-4.337.694,10</b> |
| + Zinserträge und sonstige Finanzerträge                             | 589.600,00            | 1.367.412,53          | 777.812,53           |
| - Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen                   | 6.629.800,00          | 6.372.663,25          | -257.136,75          |
| <b>Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen</b> | <b>-6.040.200,00</b>  | <b>-5.005.250,72</b>  | <b>1.034.949,28</b>  |
| <b>Ordentliches Ergebnis</b>   | <b>-2.061.100,00</b>  | <b>-5.363.844,82</b>  | <b>-3.302.744,82</b> |
| <b>Außerordentliches Ergebnis</b>                                    | <b>0,00</b>           | <b>0,00</b>           | <b>0,00</b>          |
| <b>Saldo aus internen Leistungsbeziehungen</b>                       | <b>0,00</b>           | <b>0,00</b>           | <b>0,00</b>          |
| <b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)</b>            | <b>-2.061.100,00</b>  | <b>-5.363.844,82</b>  | <b>-3.302.744,82</b> |

### 3.2.2 Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Ist-Ergebnis

Im Berichtsjahr ergab sich eine Abweichung in Höhe von **3.302.744,82 Euro** zwischen dem Haushaltsplan und dem Rechnungsergebnis. Statt eines eingeplanten Defizits in Höhe von **2.061.100,00 Euro** ergab sich ein Jahresdefizit in Höhe von **5.363.844,82 Euro**.

Aufgrund der hohen Abweichungen der Ergebniszahlen zu den Planzahlen der Vorjahre und der damit verbundenen massiven Kritik durch die Aufsichtsbehörde als auch durch das Rechnungsprüfungsamt wurden bei der Haushaltsplanung 2020 durch den Bereich 2 folgende Neuerungen im Rahmen der Mittelanmeldungen der Fachbereiche vorgenommen:

- Keine Übernahme der Plandaten des Vorjahres in die aktuelle Haushaltsplanung,
- somit komplette Neukalkulation aller Plandaten des Ergebnishaushaltes mit der Maßgabe, dass die Planansätze den Durchschnitt der letzten drei Jahresergebnisse nicht überschreiten sollen,
- im Falle von Abweichungen wurden plausible Begründungen von den Fachbereichen gefordert.

Es ist festzustellen, **dass die Maßnahmen Wirkung zeigen** und die Abweichungen im Haushaltsjahr 2020 vornehmlich in den Auswirkungen der Corona-Pandemie begründet sind. Das Rechnungsprüfungsamt wird dennoch weiterhin kritisch die Abweichungen der durch die Fachbereiche gemeldeten Haushaltsansätze von den tatsächlichen Rechnungsergebnissen verfolgen und in Einzelfällen Begründungen der Fachabteilungen einfordern.

### 3.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Im Haushaltsjahr 2020 wurden für über- und außerplanmäßige Aufwendungen insgesamt **21.325.419,96 Euro** bereitgestellt.

Gemäß § 9 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2020 ist für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 100.000,00 Euro die Genehmigung durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. den Stadtrat einzuholen.

Bei Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, kann der Bürgermeister gemäß § 48 GemO im Benehmen mit den Beigeordneten anstelle des Gemeinderates oder des Ausschusses entscheiden (Eilentscheidung).

Die Ermächtigungen wurden im Wesentlichen für die folgenden Bereiche eingeholt:

- Personalaufwand 00000.41000 – 1.736.000,00 Euro
- Bauunterhaltung Fremdvergabe 06500.50500 – 750.000,00 Euro
- Digital Pakt Programm des Bundes 02100.58100 – 770.788,76 Euro
- Bauunterhaltung Vergabe ebwo 06500.50556 – 210.000,00 Euro
- Maschinen-, Geräteunterhaltung 06500.52100 – 245.000,00 Euro
- Renovierung Obdachlosenwohnung 11400.50000 – 180.000,00 Euro

- Straßenunterhaltung ebwo 63000.51555 – 800.000,00 Euro
- Ersatz ÖPNV 79200.67701 – 199.335,64 Euro
- Kostenbeteiligung ÖPNV 79200.67702 – 251.677,92 Euro
- Leistungen für Wohnraum 41200.73700 – 5.500.000,00 Euro
- Betreibung und Betreuung Gemeinschaftsunterkünfte 42000.53002 – 300.000,00 Euro
- Zuschuss Tagesbetreuung 45450.76020 – 100.000,00 Euro
- Ambulante Hilfen 45500.76013 – 400.000,00 Euro
- Stationäre Hilfen 45500.77003 – 600.000,00 Euro
- Leistungen Unterhaltsvorschussgesetz 48100.78000 – 300.000,00 Euro
- Wartungskosten 1.05 02100.52000 – 100.000,00 Euro
- Zentrale Beschaffung Computertechnik 02100.52202 – 200.000,00 Euro
- Aufwendungen im Zuge der Corona-Pandemie 14100.58200 – 565.000,00 Euro
- Deckungsmittel Corona-Hilfsfonds 14100.58500 – 443.506,07 Euro
- Einrichtung Impfzentrum 14100.58300 – 100.000,00 Euro
- WSW & Partner GmbH./ Stadt Worms 63000.64500 – 649.062,40 Euro
- Reinigungsleistung GBB ILV 06500.63000 – 200.000,00 Euro
- Ersatz GBB Betriebskosten ILV 06500.61101 – 4.890.000,00 Euro

### 3.3 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Gemäß § 45 Abs. 2 GemHVO ist die Finanzrechnung in Staffelform aufzustellen. Hinsichtlich der Aufstellung wird auf das amtliche Muster 16 der Anlage 3 VV-GemHSys hingewiesen. Die Darstellung der Mittelübertragungen nach § 17 GemHVO ist optional.

#### 3.3.1 Plan-Ist-Vergleich Finanzrechnung

Den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind gemäß § 45 Abs. 3 GemHVO die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern.

In der folgenden Aufstellung sind die Plan- und die Ist-Werte gegenübergestellt:

| Bezeichnung   | Plan €         | Ist €          | Abweichung €   |
|---|----------------|----------------|----------------|
| + Steuern und ähnliche Abgaben                                      | 126.770.000,00 | 116.526.346,36 | -10.243.653,64 |
| + Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen | 69.943.000,00  | 80.957.360,98  | 11.014.360,98  |
| + Einzahlungen der sozialen Sicherung                               | 41.694.200,00  | 44.876.915,81  | 3.182.715,81   |
| + Öffentlich-rechtliche Leitungsentgelte                            | 7.387.000,00   | 6.739.716,90   | -647.283,10    |

|   |                       |                       |                      |
|---|-----------------------|-----------------------|----------------------|
| + Privatrechtliche Leistungsentgelte                                      | 2.785.400,00          | 2.599.422,74          | -185.977,26          |
| + Kostenerstattungen und Kostenumlagen                                    | 4.722.000,00          | 4.830.725,17          | 108.725,17           |
| + Sonstige laufende Einzahlungen  | 7.534.800,00          | 7.621.219,66          | 86.419,66            |
| <b>Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit</b>          | <b>260.836.400,00</b> | <b>264.151.707,62</b> | <b>3.315.307,62</b>  |
| - Personal- und Versorgungsauszahlungen                                   | 69.759.500,00         | 71.900.140,59         | 2.140.640,59         |
| - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen                             | 41.768.900,00         | 38.862.868,23         | -2.906.031,77        |
| - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen                  | 29.113.300,00         | 25.615.967,73         | -3.497.332,27        |
| - Auszahlungen der sozialen Sicherung                                     | 90.900.200,00         | 95.996.804,28         | 5.096.604,28         |
| - Sonstige laufende Auszahlungen  | 12.625.200,00         | 12.151.372,32         | -473.827,68          |
| <b>Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit</b>          | <b>244.167.100,00</b> | <b>244.527.153,15</b> | <b>360.053,15</b>    |
| <b>Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit</b> | <b>16.669.300,00</b>  | <b>19.624.554,47</b>  | <b>2.955.254,47</b>  |
| + Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen                        | 589.600,00            | 1.302.784,44          | 713.184,44           |
| - Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen                        | 6.629.800,00          | 6.247.467,32          | -382.332,68          |
| <b>Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen</b>         | <b>-6.040.200,00</b>  | <b>-4.944.682,88</b>  | <b>1.095.517,12</b>  |
| <b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>                       | <b>10.629.100,00</b>  | <b>14.679.871,59</b>  | <b>4.050.771,59</b>  |
| <b>Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>                  | <b>0,00</b>           | <b>0,00</b>           | <b>0,00</b>          |
| <b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen</b>  | <b>0,00</b>           | <b>0,00</b>           | <b>0,00</b>          |
| <b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b> | <b>10.629.100,00</b>  | <b>14.679.871,59</b>  | <b>4.050.771,59</b>  |
| + Einzahlungen aus Investitionszuwendungen                                | 11.668.200,00         | 7.016.863,48          | -4.651.336,52        |
| + Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten                      | 770.700,00            | 532.656,93            | -238.043,07          |
| + Sonstige Investitionseinzahlungen                                       | 438.700,00            | 297.768,87            | -140.931,13          |
| <b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>                   | <b>12.877.600,00</b>  | <b>7.847.289,28</b>   | <b>-5.030.310,72</b> |
| - Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände                      | 582.400,00            | 471.496,21            | -110.903,79          |
| - Auszahlungen für Sachanlagen  | 29.611.800,00         | 24.033.115,02         | -5.578.684,98        |
| - Auszahlungen für Finanzanlagen  | 0,00                  | 77.780,17             | 77.780,17            |
| - Sonstige Investitionsauszahlungen                                       | 0,00                  | -4.551,00             | -4.551,00            |
| <b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>                   | <b>30.194.200,00</b>  | <b>24.577.840,40</b>  | <b>-5.616.359,60</b> |
| <b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>          | <b>-17.316.600,00</b> | <b>-16.730.551,12</b> | <b>586.048,88</b>    |
| <b>Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag</b>                    | <b>-6.687.500,00</b>  | <b>-2.050.679,53</b>  | <b>4.636.820,47</b>  |

|  |                      |                      |                     |
|--|----------------------|----------------------|---------------------|
| + Aufnahme von Investitionskrediten  | 17.316.600,00        | 23.000.000,00        | 5.683.400,00        |
| - Tilgung von Investitionskrediten   | 7.027.100,00         | 7.163.829,96         | 136.729,96          |
| <b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten</b>              | <b>10.289.500,00</b> | <b>15.836.170,04</b> | <b>5.546.670,04</b> |
| Veränderungen der liquiden Mittel<br>(ohne durchlaufende Gelder)             | 0,00                 | 3.306,81             | 3.306,81            |
| <b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b> | <b>-3.602.000,00</b> | <b>-4.443.103,58</b> | <b>-841.103,58</b>  |
| <b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>            | <b>6.687.500,00</b>  | <b>11.396.373,27</b> | <b>4.708.873,27</b> |
| <b>Saldo der durchlaufenden Gelder</b>                                       | <b>0,00</b>          | <b>1.000.496,94</b>  | <b>1.000.496,94</b> |
| <b>Verwendung Finanzmittelüberschuss/<br/>Deckung Finanzmittelfehlbetrag</b> | <b>6.687.500,00</b>  | <b>12.396.870,21</b> | <b>5.709.370,21</b> |
| <b>Veränderung der liquiden Mittel<br/>(einschl. durchlaufende Gelder)</b>   | <b>0,00</b>          | <b>997.190,13</b>    | <b>997.190,13</b>   |
| Nachrichtlich:   |                      |                      |                     |
| <b>Ausgleich Finanzhaushalt</b>  | <b>3.602.000,00</b>  | <b>7.516.041,63</b>  | <b>3.914.041,63</b> |
| <b>Liquide Mittel</b>  | <b>0,00</b>          | <b>10.396.148,39</b> | <b>49.957,71</b>    |

### 3.3.1.1 Ordentliche und außerordentliche Ein- und Auszahlungen

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt **14.679.871,59 Euro**. Zu der Planzahl in Höhe von 10.629.100,00 Euro bedeutet dies eine Verbesserung in Höhe von 4.050.771,59 Euro. Die durch den Bereich 2 durchgeführten Neuerungen im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 zeigen auch in der Finanzrechnung ihre positiven Auswirkungen.

### 3.3.1.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten belaufen sich auf **24.577.840,40 Euro**. Gegenüber der geplanten Auszahlung in Höhe von 30.194.200,00 Euro wurden 5.616.359,60 Euro weniger verausgabt. Die Übertragung von Ermächtigungen aus dem Vorjahr betrug 5.018.053,00 Euro.

Auch im Haushaltsjahr 2020 sind zwischen der Ermächtigung an Investitionsauszahlungen und der Inanspruchnahme beträchtliche Abweichungen festzustellen. **Das Rechnungsprüfungsamt sieht hier nach wie vor dringenden Handlungsbedarf** und empfiehlt, im Zuge der Haushaltsplanung das Kassenwirksamkeitsprinzip gemäß § 9 Abs. 4 GemHVO und § 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO sowie die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionsauszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nach § 10 Abs. 2 GemHVO konsequent zu beachten.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat dies wiederholt in ihrer Stellungnahme zur Haushaltsverfügung beanstandet.

Nachfolgende Investitionsauszahlungen waren im Haushaltsjahr 2020 geplant bzw. wurden ausgeführt:

| Bezeichnung   | Ansatz 2020 €        | Ermächti-<br>gungs-<br>übertrag VJ | Summe €              | Ist-Ergebnis €       |
|---|----------------------|------------------------------------|----------------------|----------------------|
| Auszahlungen für Konzessionen, Lizenzen und andere Schutzrechte   | 135.000,00           | 43.000,00                          | 178.000,00           | 73.584,82            |
| Auszahlungen für Investitionszuschüsse Nutzungsberechtigter   | 347.400,00           | 0,00                               | 347.400,00           | 385.680,00           |
| Auszahlungen für Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände  | 100.000,00           | 0,00                               | 100.000,00           | 12.231,39            |
| Auszahlungen für unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte  | 1.446.500,00         | 72.032,00                          | 1.518.532,00         | 429.005,50           |
| Auszahlungen für Baumaßnahmen für bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte                               | 4.382.600,00         | 1.077.879,00                       | 5.460.479,00         | 4.363.840,21         |
| Auszahlungen für Baumaßnahmen für Infrastrukturvermögen, einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 3.971.200,00         | 352.382,00                         | 4.323.582,00         | 1.174.405,12         |
| Auszahlungen für Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen  | 841.000,00           | 126.540,00                         | 967.540,00           | 596.629,79           |
| Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro netto            | 1.407.000,00         | 128.140,00                         | 1.535.140,00         | 1.273.113,26         |
| Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens unterhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro netto           | 138.000,00           | 0,00                               | 138.000,00           | 80.217,08            |
| Auszahlungen für Baumaßnahmen für Anlagen im Bau und für geleistete Anzahlungen                                   | 17.425.500,00        | 3.218.080,00                       | 20.643.580,00        | 16.115.904,06        |
| Auszahlungen für nicht Börsennotierte Anteile an Unternehmen  | 0,00                 | 0,00                               | 0,00                 | 77.780,17            |
| Waren   | 0,00                 | 0,00                               | 0,00                 | -4.551,00            |
| <b>Summe</b>  | <b>30.194.200,00</b> | <b>5.018.053,00</b>                | <b>35.212.253,00</b> | <b>24.577.840,40</b> |

### 3.3.1.3 Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten

Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO wurde der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Worms auf **17.316.600,00 Euro** festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von **8.965.000,00 Euro** unter der Maßgabe genehmigt, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Worms nicht beeinträchtigt wird oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt sind. Der danach verbleibende Betrag in Höhe von 8.351.600,00 Euro wurde vorerst versagt. Mit der Nachgenehmigung vom 15.10.2020 wurden die Investitionskredite in der ursprünglich beantragten Höhe genehmigt.

Der tatsächliche Finanzierungsbedarf lag bei **16.730.551,12 Euro**. Die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten betragen **23.000.000,00 Euro**. Der Finanzierungsbedarf bzw. Finanzierungsüberschuss wird auf dem Sachkonto 201010 „Rücklagenentnahme“ dargestellt. Zum 31.12.2020 wird ein Finanzierungsbedarf in Höhe von 2.297.703,98 Euro ausgewiesen.

Die Ermächtigungen zur Darlehensaufnahme basierten aus den Kreditgenehmigungen aus den Haushaltsjahren 2019 und 2020. Aus der Kreditgenehmigung in 2020 wurden 5.189.600,00 Euro in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

### 3.3.1.4 Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Unter dieser Position werden die Ein- und Auszahlungen der Liquiditätskredite sowie die Ein- und Auszahlungen der Konten aus dem Cash-Management Pool erfasst. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass diese Position der Finanzrechnung ausschließlich für die Zahlungsströme der Kredite zur Liquiditätssicherung vorgesehen ist. **Wir bitten um Überprüfung, ob die Zahlungsströme aus dem Cash-Management Pool unter einer anderen Position der Finanzrechnung auszuweisen sind.**

3

### 3.3.1.5 Veränderungen der liquiden Mittel (einschl. durchlaufende Gelder)

Unter den Einzahlungen und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern sind die Zahlungsströme darzustellen, die das Ergebnis des Haushaltes nicht beeinflussen, zum Beispiel Zahlungen, die für einen Dritten abgewickelt werden. Aktuell werden die Ein- und Auszahlungen der Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer unter dieser Position dargestellt. Entsprechend den Vorgaben der Kommunalen Doppik sind diese Zahlungsströme in der Position „Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit“ abzubilden.

**Die buchhalterische Abwicklung der Umsatzsteuer ist grundlegend zu klären. Wir verweisen auf unseren Prüfungsbericht „Abwicklung der Umsatzsteuer der Betriebe gewerblicher Art innerhalb der Stadt Worms“ vom 04.06.2020. Der Bereich 2 hat zugesichert ein Buchungskonzept entsprechend den Vorgaben der Kommunalen Doppik zeitnah zu erstellen. Das Rechnungsprüfungsamt wird das Verfahren begleitend prüfen.**

4

### 3.3.1.6 Finanzmittelbestand

Zum 31.12.2020 beträgt der Endbestand an Finanzmitteln **10.396.148,39 Euro**.

### 3.3.2 Über- und außerplanmäßige Bereitstellung für Investitionsauszahlungen

Gemäß § 9 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2020 ist für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 100.000,00 Euro die Genehmigung durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. den Stadtrat einzuholen. Bei Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, kann der Bürgermeister gemäß § 48 GemO im Benehmen mit den Beigeordneten anstelle des Gemeinderates oder des Ausschusses entscheiden (Eilentscheidung).

Im Haushaltsjahr 2020 wurden über- und außerplanmäßige Mittel für Auszahlungen investiver Maßnahmen in Höhe von **8.486.643,46 Euro** bereitgestellt.

Nachfolgend sind die über- und außerplanmäßigen Investitionsauszahlungen ab 100.000,00 Euro dargestellt.

|   | Ansatz GJ einschl. Ermächtigungsüber- | üpl/apl Bereit-<br>stellung GJ € | Ist €        |
|---|---------------------------------------|----------------------------------|--------------|
| Sanierung Liebenauer Feld                         | 16.478,00                             | 100.000,00                       | 105.268,55   |
| IGS Bestandsausbau                                | 800.000,00                            | 548.500,00                       | 507.949,39   |
| Erneuerung Lichtsignalanlage                      | 130.834,00                            | 250.000,00                       | 247.656,49   |
| Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie | 111.015,00                            | 175.700,00                       | 124.804,77   |
| Umsetzung Digitalpakt                             | 0,00                                  | 800.000,00                       | 317.503,61   |
| Technik Feuerwehrleitstelle                       | 350.000,00                            | 115.000,00                       | 481.101,38   |
| Sporthalle Paternusschule                         | 57.647,00                             | 123.950,00                       | 176.944,95   |
| Sporthalle Carl-Villinger-Straße                  | 400.000,00                            | 191.996,98                       | 340.292,68   |
| Ernst-Ludwig-Grundschule                          | 301.872,00                            | 388.500,00                       | 620.988,92   |
| Umwandlung Karmeliterchule in Realschule Plus     | 2.019.299,00                          | 1.333.603,21                     | 2.999.849,75 |
| Sanierung Werkstattgebäude                        | 403.058,00                            | 750.000,00                       | 851.807,00   |
| Staudinger Realschule Plus                        | 1.525.481,00                          | 2.300.000,00                     | 3.195.007,60 |
| Erschließung An der Altbach                       | 77.578,00                             | 110.000,00                       | 159.329,52   |
| Fußgängerbrücke Pfrimmanlage BIZ                  | 0,00                                  | 395.000,00                       | 156.823,10   |
| Ausbau L 439                                      | 1.029.000,00                          | 600.000,00                       | 1.457.800,37 |

### 3.4 Teilrechnungen

- Gemäß § 46 GemHVO sind Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Sie sind entsprechend den gemäß § 4 GemHVO aufgestellten Teilhaushalten aufzustellen.
- Den in der Teilergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Erhebliche Abweichungen sind im Rechenschaftsbericht zu erläutern.
- Den in der Teilfinanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Erhebliche Abweichungen sind im Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Erheblichkeit der Abweichungen wurde wie folgt festgelegt:

- Die Abweichung des Ergebnisses der Zeile zum Haushaltsansatz beträgt mindestens zwanzig Prozent

**und**

- die Abweichung des Ergebnisses der Zeile zum Haushaltsansatz beträgt mindestens 200.000,00 Euro.
- Die Teilergebnisrechnungen sind jeweils um die Ist-Zahlen zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Die Teilrechnungen sind entsprechend dem Muster 17 zu § 46 GemHVO aufzustellen. **Die aufgestellten Teilrechnungen des Jahresabschlusses 2020 entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.**

### 3.5 Bilanz

#### 3.5.1 Feststellung der Bilanz

| Aktiva                                | 2019 in €               | 2020 in €               | Bewegung in €        |
|---------------------------------------|-------------------------|-------------------------|----------------------|
| <b>1. Anlagevermögen</b>              | <b>1.004.224.996,25</b> | <b>1.012.510.706,01</b> | <b>8.285.709,76</b>  |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 15.228.549,69           | 14.630.206,17           | -598.343,52          |
| 1.2 Sachanlagen                       | 766.333.920,58          | 777.290.227,14          | 10.956.306,56        |
| 1.3 Finanzanlagen                     | 222.662.525,98          | 220.590.272,70          | -2.072.253,28        |
| <b>2. Umlaufvermögen</b>              | <b>54.016.181,75</b>    | <b>49.314.167,63</b>    | <b>-4.702.014,12</b> |
| 2.1 Vorräte                           | 289.597,78              | 267.732,62              | -21.865,16           |

|   |                         |                         |                     |
|---|-------------------------|-------------------------|---------------------|
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände   | 53.676.626,26           | 38.650.286,62           | -15.026.339,64      |
| 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens   | 0,00                    | 0,00                    | 0,00                |
| 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | 49.957,71               | 10.396.148,39           | 10.346.190,68       |
| <b>3. Ausgleichsposten für latente Steuern</b>  | <b>0,00</b>             | <b>0,00</b>             | <b>0,00</b>         |
| <b>4. Rechnungsabgrenzungsposten</b>  | <b>6.834.058,48</b>     | <b>7.273.557,42</b>     | <b>439.498,94</b>   |
| <b>Bilanzsumme Aktiva</b>   | <b>1.065.075.236,48</b> | <b>1.069.098.431,06</b> | <b>4.023.194,58</b> |

| Passiva                              | 2019 in €               | 2020 in €               | Bewegung in €        |
|--------------------------------------|-------------------------|-------------------------|----------------------|
| <b>1. Eigenkapital</b>               | 308.261.004,75          | 302.898.764,73          | <b>-5.362.240,02</b> |
| 1.1 Kapitalrücklage                  | 300.236.867,51          | 308.262.609,55          | 8.025.742,04         |
| 1.4 Jahresergebnis                   | 8.024.137,24            | -5.363.844,82           | -13.387.982,06       |
| <b>2. Sonderposten</b>               | 217.321.394,64          | 218.511.436,56          | <b>1.190.041,92</b>  |
| <b>3. Rückstellungen</b>             | 97.653.411,60           | 100.920.770,99          | <b>3.267.359,39</b>  |
| <b>4. Verbindlichkeiten</b>          | 441.751.506,49          | 446.313.609,25          | <b>4.562.102,76</b>  |
| <b>5. Rechnungsabgrenzungsposten</b> | 87.919,00               | 453.849,53              | <b>365.930,53</b>    |
| <b>Bilanzsumme Passiva</b>           | <b>1.065.075.236,48</b> | <b>1.069.098.431,06</b> | <b>4.023.194,58</b>  |

### 3.5.2 Anlagevermögen

#### 3.5.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Bilanzposition Immaterielle Vermögensgegenstände hat sich im Haushaltsjahr 2020 wie folgt entwickelt:

| Pos.  | Bezeichnung   | RBW VJ in €          | Bewegungen in €    | RBW GJ in €          |
|-------|---|----------------------|--------------------|----------------------|
| 1.1.1 | Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen | 482.114,81           | -23.258,02         | 458.856,79           |
| 1.1.2 | Geleistete Zuwendungen  | 7.614.213,38         | -613.581,25        | 7.000.632,13         |
| 1.1.3 | Gezahlte Investitionszuschüsse  | 4.267.202,07         | -202.507,40        | 4.064.694,67         |
| 1.1.5 | Anzahlungen auf imm. VG   | 2.865.019,43         | 241.003,15         | 3.106.022,58         |
|       | <b>Gesamt</b>   | <b>15.228.549,69</b> | <b>-598.343,52</b> | <b>14.630.206,17</b> |

Nach Durchführung kleinerer Korrekturen wurde die Bilanzposition mit einem Wert von **14.630.206,17 Euro** ermittelt.

Aus vergangenen Prüfberichten stehen folgende Feststellungen aus:

- **Umbau Hauptbahnhof und Bahnhofsumfeld:** Hier fehlen noch abschließende Stellungnahmen und Kostenaufstellungen. Nach Abschluss der Gesamtmaßnahmen wird mit der Erstellung des Schluss-VN eine vollständige Erfassung erwartet. 5
- **Karl-Kübel-Brücke:** Es sind noch Korrekturen der buchhalterischen Erfassung vorzunehmen. Der Bereich 2 hat dem Rechnungsprüfungsamt hierzu ein Konzept vorgelegt, über das noch abschließend zu befinden ist. Zur Prüfung wurden weitere Unterlagen vom Landesbetrieb Mobilität eingeholt. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. 6
- **Straßenoberflächenentwässerung:** Nach wie vor fehlen hier Beträge aus den vergangenen Jahren. Vom Bereich 2 wurde hierzu mitgeteilt, dass bereits Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 eingeleitet wurden, damit eine korrekte Abbildung und Abwicklung ab dem Jahresabschluss 2022 möglich ist. Zu gegebener Zeit soll dem Rechnungsprüfungsamt das entsprechende Konzept zu Prüfungszwecken zugeleitet werden. 7

### 3.5.2.2 Sachanlagen

Der Bestand der Bilanzposition 1.2 Sachanlagen hat sich im Haushaltsjahr 2020 um **10.956.306,56 Euro erhöht**. Die Entwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

| Bezeichnung  | Restbuchwert<br>31.12.2019 in € | Veränderungen<br>+/- in € | Restbuchwert<br>31.12.2020 in € |
|--|---------------------------------|---------------------------|---------------------------------|
| Wald, Forsten  | 1.670.212,60                    | +18.514,74 Euro           | 1.688.727,34                    |
| Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 89.234.692,55                   | -361.041,12               | 88.873.651,43                   |
| Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte            | 150.708.677,83                  | +24.251.076,01            | 174.959.753,84                  |
| Infrastrukturvermögen  | 428.687.261,97                  | -5.535.663,64             | 423.151.598,33                  |
| Bauten auf fremden Grund und Boden                           | 0,00                            | 0,00                      | 0,00                            |
| Kunstgegenstände, Denkmäler                                  | 782.919,36                      | -3.709,86                 | 779.209,50                      |
| Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge                         | 10.283.780,70                   | -844.654,63               | 9.439.126,07                    |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung                           | 5.121.639,10                    | +327.043,34               | 5.448.682,44                    |
| Pflanzen und Tiere   | 0,00                            | 0,00                      | 0,00                            |
| Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau                       | 79.844.736,47                   | -6.895.258,28             | 72.949.478,19                   |
| <b>Summe</b>   | <b>766.333.920,58</b>           | <b>+10.956.306,56</b>     | <b>777.290.227,14</b>           |

Die Prüfung des Sachvermögens führte zu folgenden Feststellungen:

- Nicht regelkonforme Aktivierung von Objekten mit Auswirkungen auf die maßgeblichen Abschreibungszeiträume
- Fehlerhafte Zuordnung von Sachkonten
- Nicht aktivierungsfähige Kosten waren in den Aufwand umzubuchen

Der überwiegende Anteil der erforderlichen Korrekturen konnte im Jahresabschluss 2020 durchgeführt werden. Die noch ausstehenden Umsetzungen bzw. Korrekturen werden auskunftsgemäß zum Jahresabschluss 2021 erfolgen.

### 3.5.2.3 Finanzanlagen

Der Bestand der Bilanzposition Finanzanlagen hat sich im Haushaltsjahr 2020 um 2.072.253,28 Euro vermindert. Die Entwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

| Anlageart   | Stand 31.12.2019 in € | Stand 31.12.2020 in € | Differenz in €       |
|---|-----------------------|-----------------------|----------------------|
| Stadt Worms Beteiligungs- GmbH                            | 129.982.237,00        | 129.982.237,00        | 0,00                 |
| Klinikum Worms gGmbH                                      | 5.113.000,00          | 5.113.000,00          | 0,00                 |
| Wirtschaftsförderungs GmbH                                | 566.200,00            | 566.200,00            | 0,00                 |
| <b>Anteile und Ausleihungen an verbundene Unternehmen</b> | <b>135.661.437,00</b> | <b>135.661.437,00</b> | <b>0,00</b>          |
| Rheinessen Standort Marketing GmbH                        | 9.375,00              | 9.375,00              | 0,00                 |
| <b>Beteiligungen</b>                                      | <b>9.375,00</b>       | <b>9.375,00</b>       | <b>0,00</b>          |
| Entsorgungs- und Baubetrieb (ebwo)                        | 63.524.710,87         | 0,00                  | - 63.524.710,87      |
| Sondervermögen Vermietung und Verpachtung                 | 18.841.425,34         | 16.769.172,06         | - 2.072.253,28       |
| Gymnasialschulfond  | 3.784,12              | 3.784,12              | 0,00                 |
| Sonderrücklage nach § 14a BBesG                           | 1.521.911,15          | 1.521.911,15          | 0,00                 |
| Zweckverbände   | 1.791.222,32          | 1.791.222,32          | 0,00                 |
| Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms           | 0,00                  | 63.524.710,87         | 63.524.710,87        |
| <b>Sondervermögen, Zweckverbände</b>                      | <b>85.683.053,80</b>  | <b>83.610.800,52</b>  | <b>-2.072.253,28</b> |
| Hafenbetriebe Worms GmbH                                  | 13.000,00             | 13.000,00             | 0,00                 |
| Flugplatz GmbH  | 91.585,80             | 91.585,80             | 0,00                 |
| Kultur- und Veranstaltungs GmbH                           | 63.750,00             | 63.750,00             | 0,00                 |

|  |                       |                       |                       |
|--|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Wohnungsbau GmbH                         | 1.140.324,38          | 1.140.324,38          | 0,00                  |
| Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens | 1.308.660,18          | 1.308.660,18          | 0,00                  |
| <b>Finanzanlagen</b>                     | <b>222.662.525,98</b> | <b>220.590.272,70</b> | <b>- 2.072.253,28</b> |

### Sondervermögen, Zweckverbände

- **Entsorgungs- und Baubetrieb (ebwo):** Der Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms wurde zum 01.01.2020 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt. Die Finanzanlage wurde daher aufgelöst und auf einem neuen Anlagegut erfasst.
- **Sondervermögen aus Vermietung und Verpachtung:** Die Eingliederung des Wormatia Stadions sowie des Hessischen Hofes in den städtischen Haushalt in Höhe von 2.237.829,36 Euro erfolgte auf Grundlage der Bilanzwerte der beiden Sparten zum 31.12.2019. Des Weiteren wurde aufgrund des Wegfalls der sogenannten „Spiegelbildmethode“ eine Korrekturbuchung in Höhe von 165.576,08 Euro ausgeführt.
- **Die Zuführung zur Sonderrücklage nach § 14 a BBesG:** Entsprechend der Ausführung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in der Haushaltsverfügung vom 16.03.2020 wurde die Zuführung eingestellt. **Die Klärung, wie mit dem bisher erfassten Vermögenswert verfahren wird, steht noch aus.**
- **Beteiligungen an rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts** Zum 01.01.2020 wurde der Eigenbetrieb Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms in die Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms umgewandelt. Die Eröffnungsbilanz der Entsorgungs- und Baubetrieb AöR entspricht der Bilanz des Entsorgungs- und Baubetriebs zum 31.12.2019. Das ausgewiesene Eigenkapital in Höhe von 63.524.710,87 Euro wurde entsprechend erfasst.

8

### 3.5.3 Umlaufvermögen

#### 3.5.3.1 Vorräte

Die Vorratsbestände haben sich wie folgt entwickelt:

| Bezeichnung                                    | RBW VJ in €       | Veränderung in €  | RBW GJ in €       |
|--|-------------------|-------------------|-------------------|
| Heizöl   | 106.248,44        | -25.345,44        | 80.903,00         |
| Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen, Waren | 183.349,34        | 3.480,28          | 186.829,62        |
| <b>Gesamt</b>                                  | <b>289.597,78</b> | <b>-21.865,16</b> | <b>267.732,62</b> |

Es ergeben sich keine Feststellungen.

### 3.5.3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bilanzposition 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände hat sich im Haushaltsjahr 2020 wie folgt entwickelt:

| Pos.  | Bezeichnung   | Stand VJ in €        | Bewegungen in €       | Stand GJ in €        |
|-------|---|----------------------|-----------------------|----------------------|
| 2.2.1 | Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen   | 18.529.914,23        | -6.187.515,02         | 12.342.399,21        |
| 2.2.2 | Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen   | 1.910.064,58         | -281.363,19           | 1.628.701,39         |
| 2.2.3 | Forderungen gegen verbundene Unternehmen  | 23.780.724,95        | -13.528.048,68        | 10.252.676,27        |
| 2.2.4 | Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht   | 11.364,90            | -10.380,19            | 984,71               |
| 2.2.5 | Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen | 6.632.992,74         | -459.123,01           | 6.173.869,73         |
| 2.2.6 | Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich  | 1.718.661,49         | 5.465.844,97          | 7.184.506,46         |
| 2.2.7 | Sonstige Vermögensgegenstände   | 1.092.903,37         | -25.754,52            | 1.067.148,85         |
|       | <b>Gesamt</b>   | <b>53.676.626,26</b> | <b>-15.026.339,64</b> | <b>38.650.286,62</b> |

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur festgestellt. Die Forderungen werden grundsätzlich mit dem Nominalwert angesetzt. Abzinsungen wurden nicht vorgenommen.

Das Verfahren der bilanziellen Behandlung der Umsatzsteuer ist grundlegend zu klären, wobei alle Untersachkonten betreffend die Umsatzsteuer einzubeziehen sind. Es sind nach wie vor umfangreiche Änderungen und Korrekturen vorzunehmen. Die Festlegung des Verfahrens wird derzeit vom Rechnungsprüfungsamt begleitend geprüft.

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos wurden gemäß § 6 Abs. 2 GemEBilBewVO folgende pauschalierte Einzelwertberichtigungen gebildet:

| SK     | Bezeichnung                  | Stand VJ in €       | Bewegungen in €   | Stand GJ in €       |
|--------|------------------------------|---------------------|-------------------|---------------------|
| 212061 | Gebühren                     | 120.705,48          | 35.423,08         | 156.128,56          |
| 212063 | Steuern                      | 684.424,77          | -77,84            | 684.346,93          |
| 212064 | Transferleistungen           | 1.006.487,00        | -43.823,18        | 962.663,82          |
| 212065 | sonstige Forderungen         | 223.614,61          | 18.284,77         | 241.899,38          |
| 212092 | privatrechtliche Forderungen | 152.898,22          | -22.241,64        | 130.656,58          |
|        | <b>Gesamt</b>                | <b>2.188.130,08</b> | <b>-12.434,81</b> | <b>2.175.695,27</b> |

Die Auflösungen und Bildungen von Wertberichtigungen werden ordnungsgemäß in der Ergebnisrechnung als Erträge bzw. Aufwendungen abgebildet.

### 3.5.3.3 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Bestand an liquiden Mitteln weist zum 31.12.2020 einen Wert in Höhe von **10.396.148,39 Euro** aus. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Erhöhung um 10.346.190,68 Euro.

- Die Bestände der Bankkonten wurden durch die jeweiligen Kontoauszüge zum 31.12.2020 nachgewiesen. **Es wurden keine Abweichungen festgestellt.**
- Die Bestände der Kassenautomaten wurden durch bestätigte Systemausdrucke nachgewiesen. **Es wurden keine Abweichungen festgestellt.**
- Der Bestand der Notkassen in Höhe von 5.000,00 Euro wurde im Zuge der unterjährigen Kassenprüfung als Kassenbestand nachgewiesen.
- Der Bestand der Mietkautionen wurde schriftlich durch die Fachabteilung bestätigt.

### 3.5.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Als Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO sind auf der Aktivseite vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Im Haushalt 2020 werden unter dieser Bilanzposition auf dem Sachkonto 195001 **7.273.557,42 Euro** ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Leistungen aus dem Sozialbereich sowie die Beamtenbesoldung. Im Einzelnen setzt sich der Betrag wie folgt zusammen:

| USK          | Bezeichnung                                | Buchung 2020 in € | Auflösung 2021 in € |
|--------------|--|-------------------|---------------------|
| 99999.42137  | Personalbereich<br>(Beamtenbezüge 01/2021) | 1.266.767,17      | 1.266.767,17        |
| 99999.42138  | Sozialbereich<br>(Sozialhilfe)             | 4.780.492,85      | 4.780.492,85        |
| 99999.42139  | Sozialbereich<br>(Kosten der Unterkunft)   | 1.226.297,40      | 1.226.297,40        |
| <b>Summe</b> |  |                   | <b>7.273.557,42</b> |

### 3.5.5 Eigenkapital

Die Bilanzposition Eigenkapital weist zum Ende des Haushaltsjahres 2020 einen Betrag in Höhe von **302.898.764,73 Euro** aus. Zum Vorjahr bedeutet dies eine Verminderung von 5.362.240,02 Euro. Das Eigenkapital setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

| SK                        | Bezeichnung                                | 01.01.2019 in €       | 31.12.2020 in €       | Bewegungen in €      |
|---------------------------|--|-----------------------|-----------------------|----------------------|
| 201000/<br>201010         | Kapitalrücklage                            | 300.236.867,51        | 308.262.609,55        | 8.025.742,04         |
| 099979                    | Jahresergebnis<br>(Überschuss/-Fehlbetrag) | 8.024.137,24          | -5.363.844,82         | -13.387.982,06       |
| <b>Summe Eigenkapital</b> |  | <b>308.261.004,75</b> | <b>302.898.764,73</b> | <b>-5.362.240,02</b> |

Der Jahresgewinn aus 2019 in Höhe von 8.024.137,24 Euro wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in die Kapitalrücklage gebucht.

### 3.5.6 Sonderposten

Die Sonderposten veränderten sich im Haushaltsjahr 2020 wie folgt:

| SK     | Bezeichnung  | VJ in €       | Bewegungen in € | GJ in €       |
|--------|--|---------------|-----------------|---------------|
| 231390 | Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von Sonstigen                   | 3.784,12      | 0,00            | 3.784,12      |
| 231410 | Sopo aus Zuwendungen für Investitionen vom Bund                        | 4.129.009,65  | -233.585,42     | 3.895.424,23  |
| 231420 | Sopo aus Zuwendungen für Investitionen vom Land                        | 58.537.972,55 | 3.181.361,76    | 61.719.334,31 |
| 231440 | Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von Zweckverbänden              | 1.872,14      | -55,06          | 1.817,08      |
| 231460 | Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von Sparkassen                  | 11.067,65     | 5.191,45        | 16.259,10     |
| 231470 | Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von rechtsfähigen Stiftungen    | 78.603,30     | 34.560,45       | 113.163,75    |
| 231490 | Sopo aus Zuwendungen für Investitionen vom sonst. öffentlichen Bereich | 84.686,45     | 115.190,62      | 199.877,07    |
| 231500 | Sopo aus Zuwendungen für Investitionen vom privaten Bereich            | 14,50         | -11,50          | 3,00          |
| 231510 | Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von priv. Unternehmen           | 358.032,15    | -24.135,93      | 333.896,22    |

|               |  |                       |                     |                       |
|---------------|--|-----------------------|---------------------|-----------------------|
| 231590        | Sopo aus Zuwendungen für Investitionen vom sonst. priv. Bereich    | 411.056,38            | -21.905,39          | 389.150,99            |
| 231900        | Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von Sonstigen               | 408.389,73            | -14.207,96          | 394.181,77            |
| 232590        | Sopo aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten vom sonst. priv. Bereich | 107.321.015,63        | -4.338.083,61       | 102.982.932,02        |
| 232900        | Sopo aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten von Sonstigen            | 7.731.895,50          | -47.988,18          | 7.683.907,32          |
| 233100        | Anzahlungen auf Sopo aus Zuwendungen                               | 25.542.792,45         | 4.128.848,26        | 29.671.640,71         |
| 233200        | Anzahlungen auf Sopo aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten          | 2.777.799,17          | -1.832.058,36       | 945.740,81            |
| 236100        | Sopo für Grabnutzungsentgelte                                      | 9.923.403,27          | 236.920,79          | 10.160.324,06         |
| <b>Gesamt</b> |  | <b>217.321.394,64</b> | <b>1.190.041,92</b> | <b>218.511.436,56</b> |

Die Anlagennummern 10023346, 10023347, 10023418 und 10023858 betreffen die Bahnsteigunterführung bzw. das Bahnhofsumfeld. Eine Aktivierung und Umbuchung wird auskunftsgemäß im Jahresabschluss 2021 erfolgen. Das gleiche gilt für die Aktivierung und Verbuchung der Straßenentwässerung Carl-Schurz-Straße (Anlagennummer 10030336).

### 3.5.7 Rückstellungen

Folgende Rückstellungen wurden gemäß § 36 GemHVO für das Jahr 2020 gebildet:

| Bezeichnung                    | Stand VJ in € | Bewegungen in € | Stand GJ in € |
|--------------------------------|---------------|-----------------|---------------|
| Pensionen                      | 28.177.392,00 | 1.711.783,00    | 29.889.175,00 |
| Beihilfen                      | 8.539.989,00  | -56.661,00      | 8.483.328,00  |
| Pensionen Versorgungsempfänger | 42.772.822,00 | 2.485.812,00    | 45.258.634,00 |
| Beihilfen Versorgungsempfänger | 9.353.445,00  | -305.776,00     | 9.047.669,00  |
| Ehrensold                      | 242.763,00    | 46.564,00       | 289.327,00    |
| Ehrensold Versorgungsempfänger | 456.458,00    | -26.367,00      | 430.091,00    |
| Nicht i.A. genommener Urlaub   | 793.810,05    | -53.621,95      | 740.188,10    |
| Geleistete Überstunden         | 2.519.643,97  | -288.484,03     | 2.231.159,94  |
| Altersteilzeit                 | 307.207,19    | 24.502,63       | 331.709,82    |

|  |                      |                     |                       |
|--|----------------------|---------------------|-----------------------|
| Droh. Verpfl. aus anhängigen Gerichtsverfahren | 1.385.149,32         | -725.385,28         | 659.764,04            |
| Sonstige finanzielle Verpflichtungen           | 3.104.732,07         | 454.993,02          | 3.559.725,09          |
| <b>Gesamt</b>                                  | <b>97.653.411,60</b> | <b>3.267.359,39</b> | <b>100.920.770,99</b> |

Der Rückstellungsbetrag für die Altersteilzeit war nicht korrekt. Für zwei Mitarbeiter/innen, die ihre Altersteilzeit im Jahr 2020 beendet haben, wurde der Rückstellungsbetrag in Höhe von insgesamt **25.922,85 €** nicht aufgelöst. **Die Korrektur erfolgt im Jahresabschluss 2021.**

9

Die Fachbereiche haben für die Position „Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen“ Fehlanzeige gemeldet. **Das Rechnungsprüfungsamt weist auf die klaren gesetzlichen Regelungen hin**, dass aufgrund § 36 GemHVO Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen zu bilden sind, wenn die Nachholung der Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre ausreichend konkret beabsichtigt ist. Diese Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

### 3.5.8 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Sie sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen (§ 34 Abs. 6 GemHVO). Die Verbindlichkeiten haben sich im Haushaltsjahr 2020 wie folgt entwickelt:

| Pos.  | Bezeichnung  | Stand VJ in €  | Bewegungen in € | Stand GJ in €  |
|-------|--|----------------|-----------------|----------------|
| 4.1   | Anleihen   | 0,00           | 0,00            | 0,00           |
| 4.2.1 | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen  | 160.276.507,06 | 19.966.593,75   | 180.243.100,81 |
| 4.2.2 | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung   | 263.677.470,03 | -17.816.761,20  | 245.860.708,83 |
| 4.3   | Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen   | 2.500.000,00   | 0,00            | 2.500.000,00   |
| 4.4   | Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen   | 0,00           | 0,00            | 0,00           |
| 4.5   | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen   | 8.539.263,00   | 575.374,68      | 9.114.637,68   |
| 4.6   | Verbindlichkeiten aus Transferleistungen   | 162.914,48     | -121.067,24     | 41.847,24      |
| 4.7   | Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen  | 158.786,55     | 1.742.569,55    | 1.901.356,10   |
| 4.8   | Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht  | 0,00           | 0,00            | 0,00           |
| 4.9   | Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen | 0,00           | 0,00            | 0,00           |

|      |  |                       |                     |                       |
|------|--|-----------------------|---------------------|-----------------------|
| 4.10 | Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich | 564.699,90            | -70.571,70          | 494.128,20            |
| 4.11 | Sonstige Verbindlichkeiten                                     | 5.871.865,47          | 285.964,92          | 6.157.830,39          |
|      | <b>Gesamt</b>  | <b>441.751.506,49</b> | <b>4.562.102,76</b> | <b>446.313.609,25</b> |

Die Verbindlichkeiten wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur festgestellt.

Die Darlehensstände der **städtischen Investitionskredite** werden im Schuldensachbuch der Stadt Worms dargestellt. Der Gesamtbestand des Schuldensachbuchs zum 31.12.2020 beträgt 180.243.100,81 Euro und entspricht dem Wert der Bilanz. Am allgemeinen Kreditmarkt erfolgte eine Darlehensaufnahme von insgesamt 23.000.000,00 Euro.

Die Verschuldung aus **Liquiditätskrediten** im Haushaltsjahr lag durchschnittlich 10,1 Mio. Euro unter der des Vorjahres. Der Stand am Ende des Haushaltsjahres beträgt 242,0 Mio. Euro (Vorjahr 261,0 Mio. Euro). Davon wurden 225,0 Mio. Euro am allgemeinen Kreditmarkt aufgenommen. Ein Betrag von 17,0 Mio. Euro betrifft Kredite von städtischen Einrichtungen mit Sonderrechnungen. Der Höchstbetrag der Kreditermächtigung von 350 Mio. Euro gemäß Haushaltssatzung wurde eingehalten. Unter der Bilanzposition 2.2.2 wird ebenfalls ein Betrag von rund 3,9 Mio. Euro aus Verwahrkonten des Cash-Managements des Sondervermögens Vermietung und Verpachtung ausgewiesen.

Es stehen aus früheren Prüfberichten folgende Prüfungsfeststellungen aus:

- **Das Verfahren der bilanziellen Behandlung der Umsatzsteuer ist grundlegend zu klären.** Es sind nach wie vor umfangreiche Änderungen und Korrekturen im Bereich der Umsatzsteuer vorzunehmen. Die Festlegung des Verfahrens wird derzeit vom RPA begleitend geprüft.
- **Bei den sonstigen Verbindlichkeiten ist das buchhalterische Verfahren des Verwahrkontos 99999.06007 (Beiträge Straßenbeleuchtung Anteil ebwo) nach wie vor nicht geklärt.** Auskunftsgemäß wurden bereits Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 eingeleitet, damit eine korrekte Abbildung und Abwicklung ab dem Jahresabschluss 2022 möglich sind. Zu gegebener Zeit soll dem Rechnungsprüfungsamt das entsprechende Konzept zu Prüfungszwecken zugeleitet werden

10

### 3.5.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Als Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO sind auf der Passivseite vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Im Haushaltsjahr 2019 werden unter dieser Bilanzposition auf dem Sachkonto 399100 **453.849,53 Euro** ausgewiesen. Es handelt sich hierbei überwiegend um Kostenerstattungen vom Land.

Im Einzelnen setzt sich der Betrag wie folgt zusammen:

| USK          | Bezeichnung                                | Buchung 2020 in € | Auflösung 2021 in € |
|--------------|--|-------------------|---------------------|
| 99999.12136  | Sonstiger Passive RAP                      | 399.961,24        | 399.961,24          |
| 99999.12136  | Sonstiger Passive RAP<br>(Personalbereich) | 53.888,29         | 53.888,29           |
| <b>Summe</b> |  | <b>453.849,53</b> |                     |

### 3.6 Anhang

Der **in diesem Jahr verspätet vorgelegte** Anhang zur Jahresrechnung wurde in Stichproben geprüft und führte zu Korrekturen, die im Laufe der Prüfung durch den Bereich 2 – Finanzen vorgenommen wurden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die zwischen dem Bereich 2 und dem RPA vereinbarten Zeitpläne hin. **Um künftige Beachtung wird gebeten.**

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 48 GemHVO und vermittelt zusammen mit der Bilanz und der Ergebnis- und Finanzrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Worms.

11

**Das Rechnungsprüfungsamt weist erneut darauf hin**, dass die Abweichungen gegenüber den Planzahlen künftig im Rechenschaftsbericht aufzuführen sind (§§ 44, 45, 46, 47 GemHVO).

### 3.7 Anlagen zum Jahresabschluss

#### 3.7.1 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 GemO i.V.m. § 49 GemHVO ist die Jahresrechnung durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr zu geben.

Der Rechenschaftsbericht hat zudem eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Der Rechenschaftsbericht soll auch Eingehen auf:

- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,

- Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der **verspätet vorgelegte** Rechenschaftsbericht wurde in Stichproben geprüft und die entsprechenden Korrekturen wurden durch den Bereich 2 – Finanzen im Laufe der Prüfung vorgenommen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die zwischen dem Bereich 2 und dem RPA vereinbarten Zeitpläne hin. **Um künftige Beachtung wird gebeten.**

12

Der Rechenschaftsbericht entspricht in der vorgelegten Form den gesetzlichen Vorgaben.

### 3.7.2 Beteiligungsbericht

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes sowie die Pflicht zur Offenlegung nach § 114 GemO wird durch § 90 GemO geregelt. Hiernach hat die Stadtverwaltung Worms dem Stadtrat einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie mit mindestens 5% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen. Nach § 86 Abs. 3 Satz 3 GemO werden die Vorschriften des § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4 GemO auch analog für Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts angewendet.

Der Beteiligungsbericht soll gemäß § 90 Abs. 2 GemO insbesondere Angaben enthalten über:

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe sowie
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 GemO für das Unternehmen.

Die Stadt Worms war zum 31.12.2019 an insgesamt 25 Unternehmen mit mehr als 5% unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt. Es handelte sich hierbei um 22 Beteiligungen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), einer GmbH & Co. KG, zwei Beteiligungen an Aktiengesellschaften (AG), hinzu kommen außerdem zwei Eigenbetriebe.

Die am 20.12.2018 gegründete Tiergarten Worms gGmbH nahm ihren Geschäftsbetrieb im Jahr 2019 auf. Des Weiteren nahm die neu gegründete Gesellschaft Rheinhessen Standort Marketing GmbH am 21.03.2019 ihre Geschäftstätigkeit auf.

| <b>Unternehmen</b>   | <b>Rechtsform</b> |
|--|-------------------|
| <b>1. Unmittelbare Beteiligungen (100 % Stadt Worms)</b>   |                   |
| Entsorgungsgesellschaft Worms mbH  | GmbH              |
| Klinikum Worms gGmbH   | GmbH              |
| Stadt Worms Beteiligungs-GmbH  | GmbH              |
| <b>2. Unmittelbare Beteiligung (ab 50 % Stadt Worms)</b>   |                   |
| Wirtschaftsförderungsgesellschaft für die Stadt Worms mbH – wfg  | GmbH              |
| Rhenania Worms AG  | AG                |
| <b>3. Unmittelbare Beteiligungen (unter 50% Stadt Worms)</b>   |                   |
| Rheinhessen Standort Marketing GmbH  | GmbH              |
| GML Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH  | GmbH              |
| Flugplatz GmbH Worms   | GmbH              |
| Kultur- und Veranstaltungs GmbH Worms  | GmbH              |
| Wohnungsbau GmbH Worms   | GmbH              |
| <b>4. Eigenbetriebe und nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung verwaltete wirtschaftliche Unternehmen</b> |                   |
| Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms  |                   |
| Sondervermögen Vermietung und Verpachtung  |                   |
| <b>5. Mittelbare Beteiligungen</b>   |                   |
| EWR AG   | AG                |
| EWR Dienstleistungen GmbH & Co. KG   | GmbH & Co KG      |
| EWR Netz GmbH  | GmbH              |
| EWR Neue Energien GmbH   | GmbH              |
| EWR Verwaltungs GmbH   | GmbH              |
| Flugplatz GmbH Worms   | GmbH              |
| Freizeitbetriebe Worms GmbH  | GmbH              |
| Hafenbetriebe Worms GmbH   | GmbH              |
| Integrations- und Dienstleistungsbetrieb gGmbH   | GmbH              |
| Kultur und Veranstaltungs GmbH   | GmbH              |
| Liebenauer Feld GmbH   | GmbH              |
| Mainz Worms Energie Bündnis GmbH   | GmbH              |
| Medizinisches Versorgungszentrum Klinikum Worms gGmbH  | GmbH              |
| Nibelungenfestspiel gGmbH der Stadt Worms  | GmbH              |
| Parkhausbetriebs GmbH  | GmbH              |
| Tiergarten Worms gGmbH   | GmbH              |
| Wohnungsbau GmbH   | GmbH              |
| WSW – Wärme-Service-Worms GmbH   | GmbH              |

Der Mindestinhalt des jährlichen Beteiligungsberichts ist in § 90 Abs. 2 GemO geregelt. Danach sollen u. a. die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe in den Bericht aufgenommen werden.

Abweichend von dieser Soll-Vorschrift wurden im Beteiligungsbericht 2019 der Stadt Worms unter Bezugnahme des § 286 Abs. 4 HGB zu den Bezügen der Geschäftsführer und Vorstände keine Angaben gemacht. Wiederholt haben wir im Rahmen der Prüfung der Beteiligungsberichte darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 286 Abs. 4 HGB hier keine Anwendung findet. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Kommunalbericht 2018 zu diesem Thema wie folgt Stellung genommen:

*„§ 286 Abs. 4 HGB regelt Ausnahmen von Publizitätspflichten im Anhang zum handelsrechtlichen Jahresabschluss. Die Vorschriften des rheinland-pfälzischen Gemeinderechts ordnen keine entsprechende Geltung dieser Regelung für den Beteiligungsbericht an.“*

Das Ministerium des Inneren und für Sport hat sich den Ausführungen des Rechnungshofes angeschlossen und hierzu folgendes mitgeteilt: *„, dass sich der Kommunalverfassungsgeber bewusst für eine Offenlegung der Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats gegenüber dem Gemeinderat entschieden habe und die Vorschriften des Handelsgesetzbuches insoweit nicht relevant seien. Zudem werde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch § 90 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GemO in zulässiger Weise eingeschränkt.“*

**Das Rechnungsprüfungsamt weist erneut auf die aus seiner Sicht klare Rechtslage hin und bittet zukünftig die Stadt Worms Beteiligungs GmbH (SWB), den Beteiligungsbericht entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu ergänzen.**

13

### **3.7.3 Anlagenübersicht**

In der Anlagenübersicht sind gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kumulierten Abschreibungen sowie die Restbuchwerte des Anlagevermögens der Gemeinde zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und die Abschreibungen darzustellen. Die Anlagenübersicht ist vertikal entsprechend der Bilanz zu gliedern. Die Anlagenübersicht wurde entsprechend Muster 19 zu § 50 Abs. 1 GemHVO ordnungsgemäß erstellt und weist das Anlagevermögen der Stadt Worms aus. Die erfassten Werte stimmen mit den Werten der Bilanz und der Buchhaltungssoftware E+S überein.

### **3.7.4 Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht**

In der Forderungsübersicht sind gemäß § 51 GemHVO die Forderungen der Stadt nachzuweisen. Die Forderungsübersicht wurde entsprechend Muster 20 zu § 51 GemHVO erstellt und weist die Forderungen der Stadt Worms entsprechend der Gliederung der Bilanz aus.

In der Verbindlichkeitenübersicht sind gemäß § 52 GemHVO die Verbindlichkeiten der Stadt nachzuweisen. Die Verbindlichkeitenübersicht wurde entsprechend Muster 21 zu § 52 GemHVO erstellt und weist die Verbindlichkeiten entsprechend der Gliederung der Bilanz aus. Die Verbindlichkeiten sind nach Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren zu unterteilen.

Die Werte beider Übersichten stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

### 3.7.5 Weitergeltende Haushaltsermächtigungen

Gemäß § 53 GemHVO sind die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen wie folgt zu gliedern:

1. Aufwandsermächtigungen
2. Auszahlungsermächtigungen und
3. Ermächtigungen für die Aufnahme von Investitionskrediten.

In der Übersicht sind ferner die aus Verpflichtungsermächtigungen in den kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen darzustellen.

**Die vorgelegten Unterlagen wurden entsprechend dem Muster 22 der Anlage 3 zur VV-GemHSys aufgestellt.**

### 3.8 Ergebnis der Prüfung

Der vorläufige Jahresabschluss 2020 wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 29.06.2021 zur Prüfung vorgelegt. Bis zum **06.08.2021** wurden vorläufige Prüfberichte zu den einzelnen Bilanzpositionen erstellt. Teilweise waren durch den Bereich 2 Korrekturen vorzunehmen.

Die korrigierte Fassung des Jahresabschlusses nebst Erläuterungen wurde dem Rechnungsprüfungsamt am **06.09.2021** übergeben. Es wurden alle **wesentlichen** Prüfungshinweise umgesetzt. Die weiteren Korrekturen erfolgen nach Absprache mit dem Bereich 2 in den folgenden Jahresabschlüssen.

**Die Abschlusszahlen 2020 lauten wie folgt:**

|                         |                         |
|-------------------------|-------------------------|
| <b>Ergebnisrechnung</b> | <b>-5.363.844,82</b>    |
| <b>Finanzrechnung</b>   | <b>-2.050.679,53</b>    |
| <b>Bilanz</b>           | <b>1.069.098.431,06</b> |

Im Berichtsjahr ergab sich eine Abweichung in Höhe von **3.302.744,82 Euro** zwischen dem Haushaltsplan und dem Rechnungsergebnis. Statt eines eingeplanten Defizits in Höhe von – **2.061.100 Euro** erhöhte sich das Defizit auf - **5.363.844,82 Euro**.

Aufgrund der Abweichungen der Vorjahre und der damit verbundenen massiven Kritik durch die Aufsichtsbehörde als auch durch das Rechnungsprüfungsamt wurde durch den Bereich 2 versucht, ab der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 die beteiligten Fachbereiche sowie vor allem die Fachdezernate zu einer „sorgfältigeren“ und genaueren Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben zu sensibilisieren.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 wurden darüber hinaus folgende Neuerungen im Rahmen der Mittelanmeldungen durch die Kämmerei vorgenommen:

- Keine Übernahme der Plandaten des Vorjahres in die aktuelle Haushaltsplanung,
- somit komplette Neukalkulation aller Plandaten des Ergebnishaushaltes mit der Maßgabe, dass die Planansätze den Durchschnitt der letzten drei Jahresergebnisse nicht überschreiten sollen,
- im Falle von Abweichungen wurden plausible Begründungen von den Fachbereichen gefordert.

Es ist festzustellen, dass die Maßnahmen Wirkung zeigen und die Abweichungen im Haushaltsjahr 2020 vornehmlich in den Auswirkungen der Corona-Pandemie begründet sind.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlussprüfung nach § 113 GemO vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und durch die Anlagen, insbesondere des Rechenschaftsberichtes, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden **wesentlich** auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Während der Prüfung wurden die Einwendungen und Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes überwiegend ausgeräumt. Die im Bericht dargestellten Prüfungsanmerkungen sind durch den Bereich 2 aufzunehmen und im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung 2021 bzw. den Folgejahren umzusetzen.

Der Rechenschaftsbericht steht grundsätzlich in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Anlagen stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Worms. Nach unserer Beurteilung und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss im Wesentlichen den rechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Worms.

**Es bestehen keine Bedenken gegen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Stadtvorstandes für das Haushaltsjahr 2020.**

## 4 Sondervermögen und Stiftungen

### 4.1 Jahresabschluss Sondervermögen Vermietung und Verpachtung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Sondervermögens Vermietung und Verpachtung der Stadt Worms wurde dem Rechnungsprüfungsamt nach Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft K. & Co. KG vorgelegt.

Zum Jahresabschluss 2020 beträgt das Eigenkapital des Betriebes **17.071.644,53 Euro**. Die Bilanzsumme beläuft sich auf **74.374.789,28 Euro**. Der Jahresabschluss weist einen Jahresüberschuss in Höhe von **257.468,81 Euro** (Vorjahr 45.003,66 Euro) aus.

Die Feststellung durch den Stadtrat erfolgte am 17.06.2021. Es wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss in die Allgemeinen Rücklagen einzustellen ist.

Die Sparten Wormatia Stadion und Hessischer Hof wurden zum 01.01.2020 in den städtischen Haushalt überführt.

In der nachstehenden Tabelle sind die Jahresergebnisse und die Vorjahresergebnisse je Sparte aufgeführt.

| Sparte              | Jahresgewinn/-verlust 2019 in € | Jahresgewinn/-verlust 2020 in € | Veränderung in €  |
|---------------------|---------------------------------|---------------------------------|-------------------|
| Parkhaus            | 223.700,50                      | 85.440,66                       | -138.259,84       |
| Freizeit            | 90.774,07                       | 124.054,26                      | 33.280,19         |
| KuTaZ (Das Wormser) | - 269.470,91                    | 47.973,89                       | 317.444,80        |
| <b>Gesamt</b>       | <b>45.003,66 €</b>              | <b>257.468,81</b>               | <b>212.465,15</b> |

#### Sparte Parkhaus:

Die Sparte Parkhaus erzielte in 2020 einen Jahresüberschuss in Höhe von 85.440,66 Euro. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das eine Verschlechterung in Höhe von 138.259,84 Euro. Insbesondere die höheren betrieblichen Aufwendungen sowie die gestiegenen Abschreibungsaufwendungen aufgrund der Aktivierung des Parkhauses am Dom sind Ursache für die Verminderung des Jahresüberschusses.

#### Sparte Freizeit:

Die Sparte Freizeit erzielte in 2020 einen Jahresüberschuss in Höhe von 124.054,26 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr liegt das Jahresergebnis um 33.280,19 Euro höher. Bedingt durch gestiegene Pachteinahmen konnten höhere Umsatzerlöse generiert werden.

#### Sparte KuTaZ (Das Wormser):

Die Sparte KuTaZ schließt im Jahr 2020 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 47.973,89 Euro ab. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das eine Verbesserung in Höhe von 317.444,80 Euro. Eine Steuernachzahlung für die Jahre 2012 bis 2015 im Vorjahr war Ursache für den hohen Jahresverlust in 2019.

#### 4.2 Jahresabschluss Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms (ebwo)

Der Jahresabschluss des Entsorgungs- und Baubetriebs der Stadt Worms (ebwo) zum 31.12.2019 wurde durch den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater G. geprüft. Es wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr von 84.027.387,60 Euro um 613.529,29 Euro auf **83.413.858,31 Euro** verringert. Das Eigenkapital hat sich um den Jahresverlust in Höhe von 1.204.514,07 Euro auf 63.534.260,97 Euro vermindert. Daraus resultiert eine Eigenkapitalquote in Höhe von 76,2 %.

Das Gesamtergebnis beläuft sich auf **- 1.204.514,07 Euro** und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.386.549,27 Euro verschlechtert. Lediglich beim Betriebszweig Abwasserentsorgung konnte ein Gewinn erzielt werden. Die Betriebszweige Abfallentsorgung, Straßenreinigung sowie der in 2019 gegründete Betriebszweig BgA Bauschuttdeponie weisen jeweils einen Verlust aus. Der Betriebszweig Baubetrieb weist nach einem Betriebskostenzuschuss der Stadt Worms in Höhe von **691.308,77 Euro** (Vorjahr: 364.050,13 Euro) ein ausgeglichenes Jahresergebnis aus.

| Betriebszweig        | Jahresgewinn/-verlust 2019 in € | Jahresgewinn/-verlust 2018 in € | Veränderung in €      |
|----------------------|---------------------------------|---------------------------------|-----------------------|
| Abwasserentsorgung   | 805.733,06                      | 800.869,95                      | 4.863,11              |
| Abfallentsorgung     | - 1.740.998,48                  | - 653.843,96                    | - 1.087.154,52        |
| BgA Bauschuttdeponie | - 181.429,81                    | 0,00                            | - 181.429,81          |
| Straßenreinigung     | - 87.818,84                     | 35.009,21                       | - 122.828,05          |
| Baubetrieb           | 0,00                            | 0,00                            | 0,00                  |
| <b>Summe</b>         | <b>- 1.204.514,07</b>           | <b>182.035,20</b>               | <b>- 1.386.549,27</b> |

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresgewinn der Abwasserentsorgung in Höhe 805.733,06 Euro wird der Rücklage zugeführt.
- Der Jahresverlust der Abfallentsorgung in Höhe von - 1.740.998,48 Euro wird aus der Rücklage entnommen.
- Der Jahresverlust der BgA Bauschuttdeponie in Höhe von – 181.429,81 Euro wird im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge der ebwo AöR auf neue Rechnung für das Jahr 2020 vorgetragen.
- Der Jahresverlust der Straßenreinigung in Höhe von - 87.818,84 Euro wird aus der Rücklage entnommen.

### 4.3 Stiftungen, Nachlässe

Durch den Bereich 2 wurden die nachfolgend aufgeführten Stiftungen und Nachlässe mit folgenden Ergebnissen im Haushaltsjahr 2020 verwaltet:

| Stiftung                            | Barvermögen in €<br>Anfangsbestand | Erträge in € | Aufwendungen<br>in € | Barvermögen in<br>€ Endbestand |
|-------------------------------------|------------------------------------|--------------|----------------------|--------------------------------|
| Gymnasialschulfonds                 | 1.801,80                           | 71,12        | 0,00                 | 1.872,92                       |
| Geschwister-Zimmer-Stiftung         | 55.865,52                          | 53,00        | 400,76               | 55.517,76                      |
| Valckenberg-Bollermann-Stiftung     |                                    |              |                      | Stiftung aufgelöst             |
| Nachlass August Ermarth             | 249.986,10                         | 2.853,96     | 1.662,75             | 251.177,31                     |
| Nachlass Prof. Dr. Hermann Bertlein | 407.900,13                         | 1.604,80     | 3.336,15             | 406.168,78                     |

Der Gymnasialschulfonds und der Nachlass August Ermarth verfügen außerdem über Grundvermögen. Die Prüfung der Jahresrechnungen der Stiftungen und Nachlässe führte zu kleineren Korrekturen, die sich auf die Darstellung der Vermögensbestände auswirkten.

#### 4.3.1 Valckenberg-Bollermann-Stiftung

Wegen des geringen Stiftungskapitals konnte der Stiftungszweck nicht mehr hinreichend erfüllt werden. Die Stiftung wurde daher im Haushaltsjahr 2012 aufgelöst. Mit Bescheid vom 13.07.2021 erkannte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Stiftungsbehörde den Beschluss des Stiftungsvorstandes zur Auflösung der Stiftung an. Nach Ablauf einer Sperrfrist von einem Jahr nach Bekanntmachung der Auflösung der Stiftung kann das Vermögen gemäß dem Auflösungsbeschluss an die Wormser Tafel übertragen werden.

## 5 Überwachung des Zahlungsverkehrs

### 5.1 Zahlungsabwicklung

#### 5.1.1 Allgemeines

Gemäß § 112 Abs. 1 GemO obliegen dem RPA als Pflichtaufgaben die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung sowie die Vornahme der Kassenprüfungen. Zur Zahlungsabwicklung gehören nach § 25 Abs. 2 GemHVO insbesondere die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen, die Verwaltung der Finanzmittel sowie das Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung. Gemäß § 26 Abs. 4 GemHVO sind Art und Umfang sowie Form und Inhalt des Prüfungsberichtes in einer Dienstanweisung zu regeln. Dies ist im Rahmen der §§ 33 und 34 der DA Finanzbuchhaltung und Vollstreckung (vorher: DA Stadtkasse) vom 09.06.2017 erfolgt. Hierauf aufbauend wurde eine Prüfungsplanung (Mindestinhalt) erstellt, die erforderlichenfalls, insbesondere beim Verdacht von Unregelmäßigkeiten, ausgeweitet wird.

| Lfd Nr. | Prüfungsvorgang                             | Wesentliche Prüfungsinhalte   |
|---------|---|---|
| 1       | <b>Annahme der Einzahlungen</b>             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fristgerechte Abbuchungs-, Mahn- und Vollstreckungstermine</li> <li>• Abwicklung ungeklärter Zahlungseingänge</li> <li>• Personenkontenverwaltung, Debitorenbuchhaltungen</li> </ul> |
| 2       | <b>Leistung der Auszahlungen</b>            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Belegprüfungen</li> <li>• Kreditorenbuchhaltungen</li> <li>• Verwaltung der Handvorschüsse</li> </ul>  |
| 3       | <b>Zahlungsverkehr und Kassensicherheit</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation Stadtkasse und Zahlstellen</li> <li>• Verwahr- und Vorschusskonten</li> <li>• Finanzrechnung und Tagesabschlüsse</li> </ul>   |
| 4       | <b>Verwahrung von Wertgegenständen</b>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungen Verwahrgeless</li> <li>• Verwahrungen außerhalb der Stadtkasse</li> </ul>  |
| 5       | <b>Verwaltung der Kassenmittel</b>          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Liquiditätsplanung</li> <li>• Zinsabrechnungen</li> <li>• Liquiditätskredite</li> <li>• Cash-Management</li> </ul>   |
| 6       | <b>Mahnwesen und Zwangsvollstreckung</b>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mahnsperren, Vollstreckungsschutz</li> <li>• Vollstreckungswesen</li> <li>• Nebenforderungen</li> </ul>  |
| 7       | <b>Kassen- und Zahlstellenprüfungen</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kassen- Zahlstellenprüfungen</li> <li>• Kassenautomaten</li> <li>• Geldwerte Bestände</li> <li>• Kassensicherheit, Risikoanalysen</li> </ul>   |

## 5.1.2 Zahlungsabwicklung Kernhaushalt

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung im Kernhaushalt wurde überwiegend im Rahmen der Kassenprüfungen durchgeführt.

### 5.1.2.1 Prüfung Ausschreibungsverfahren Darlehensvergaben

Zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden im Haushaltsjahr 2020 zwei Darlehen in Höhe von insgesamt 23.000.000,00 EUR bei einer Förderbank der Bundesländer neu aufgenommen. Der Darlehensgeber wurde grundsätzlich durch ein Ausschreibungsverfahren ermittelt und die Beauftragung erfolgte so an den günstigsten Anbieter. Folgende Darlehen wurden aufgenommen:

| Darlehenssumme in € | Zinssatz | Laufzeit                |
|---------------------|----------|-------------------------|
| 10.000.000          | 0,31 %   | 19.03.2020 – 30.12.2049 |
| 13.000.000          | 0,39 %   | 28.12.2020 – 30.12.2050 |

## 5.2 Kassenprüfung 2020

Gemäß § 112 Absatz 1 Ziffer 6 GemO obliegen dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 33 DA Finanzbuchhaltung und Vollstreckung durch Kontrollen sicherzustellen, dass die internen Festlegungen zur Buchführung und des Zahlungsverkehrs beachtet werden. Die Abteilungen Finanzbuchhaltung und Vollstreckung sind mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Beim Ausscheiden der oder des Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung ist eine Prüfung vorzunehmen.

In der Zeit vom 04.11.2020 - 23.11.2020 (mit Unterbrechungen) wurde eine unvermutete Kassenprüfung im Bereich 2 – Finanzen durchgeführt. Aufgrund der noch andauernden Corona-Pandemie wurde auch in diesem Jahr keine Prüfung vor Ort durchgeführt.

### 5.2.1 Tagesabschluss – Prüfung Beträge

Der Tagesabschluss am 04.11.2020 wurde zur Prüfung herangezogen. Es werden folgende Beträge ausgewiesen:

| Zahlweg | Bezeichnung                               | Bestand in € |
|---------|---|--------------|
| 10      | Sparkasse Worms-Alzey-Ried                | 770.433,60   |
| 11      | Sparkasse Worms-Alzey-Ried-Schwebeposten- | -585.616,76  |
| 12      | Volksbank Alzey-Worms eG                  | 830.425,67   |
| 13      | Sparkasse Worms -Essensgeldkonto-         | 53.664,83    |

|    |   |              |
|----|---|--------------|
| 14 | Deutsche Bank                               | 16.786,25    |
| 18 | Commerzbank                                 | 22.897,35    |
| 20 | Postbank                                    | 22.933,38    |
| 22 | SEB AG                                      | 0,00         |
| 23 | Landesbank Baden-Württemberg                | 499.883,95   |
| 25 | Overnight-Kredite (Festbetrag)              | 0,00         |
| 27 | Depositenkonto                              | 0,00         |
| 28 | Postbank/BAZ                                | 26.148,75    |
| 30 | Volksbank Alzey-Worms                       | 53.201,71    |
| 40 | Schecks -Zwischenkonto-                     | 558,40       |
| 44 | Notkasse Rathaus und Klosterstraße          | 5.000,00     |
| 50 | Kontoübertrag GUTSCHRIFT -Zwischenkonto-    | 0,00         |
| 51 | Kontoübertrag LASTSCHRIFT -Zwischenkonto-   | 0,00         |
| 59 | Handvorschüsse / Barkasse                   | 8.980,00     |
| 60 | Mietkautionen                               | 2.172,00     |
| 66 | Umbuchungen -VOB-Ablieferungen-             | 0,00         |
| 71 | Automat Klosterstraße                       | 2.980,64     |
| 74 | Automaten ARI (Gerät 4)                     | 3.893,78     |
| 76 | Automaten ARI (Gerät 6)                     | 4.261,52     |
| 77 | Automat Rathaus (Gerät 7)                   | 25.122,36    |
| 78 | Automat Rathaus (Gerät 9)                   | 49.923,53    |
| 80 | Umbuchung/Verrechnung                       | 0,00         |
| 85 | Umbuchung VW/VO-Konten (Bestands-Überträge) | 0,00         |
| 89 | Verwahrgelass                               | 0,00         |
|    | Summe                                       | 1.813.650,96 |

Die Beträge konnten durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

### 5.2.2 Verkauf von Müllsäcken im Verwaltungsgebäude Klosterstraße

Die Müllsäcke werden vom Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms geliefert. Die ausgestellte Rechnung wird über das Verwahrgeldkonto 99999.17051 (Müllsäcke Rathaus) beglichen. Die Einnahmen aus dem Müllsackverkauf werden ebenfalls auf diesem Konto gebucht, so dass sich Einnahmen und Ausgaben ausgleichen müssen.

Der festgestellte Ist-Bestand von 61 Müllsäcken stimmte mit dem Sollbestand im Finanzbuchhaltungsprogramm AB Data überein.

### 5.2.3 Prüfung der Handvorschüsse der Mitarbeiter/-innen der Abteilung Vollstreckung

Die Mitarbeiter/-innen der Abteilung Vollstreckung verfügen jeweils über einen Handvorschuss in Höhe von 100,00 Euro. Die Angaben im Quittungsblock wurden mit den verbuchten Einzahlungen auf dem VV-Konto 99999.12103 verglichen. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

### 5.2.4 Prüfung der Notfallkassen

Es werden zwei „Notfallkassen“ bei der Stadtkasse vorgehalten:

**Notfallkasse Rathaus**                      **4.000,00 €**

**Notfallkasse Klosterstraße**            **1.000,00 €**

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

### 5.2.5 Kassenautomaten

Die Stadt Worms hat derzeit fünf Kassenautomaten in Betrieb. Es handelt sich um die Automaten Nr. 4 und Nr. 6 im Verwaltungsgebäude Adenauerring, die Automaten Nr. 7 und Nr. 9 im Rathaus sowie den Automaten in der Klosterstraße (Nr. 8).

Die Bestände der Kassenautomaten werden im Tagesabschluss über Zahlwege abgebildet. Die Bestandsveränderungen der Automaten werden nicht täglich angepasst. Die Anpassungen können jeweils nur am Tag der Abrechnung des jeweiligen Automaten erfolgen, da ansonsten die Kassenbestände nicht mit den Beträgen der Einnahmen und Ausgaben in AB-DATA übereinstimmen. Eine Bestandsaufnahme der Kassenautomaten ist im Jahre 2020 durch das RPA nicht erfolgt.

Die Kassenautomaten Nr. 4, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 9 wurden am 02.11.2020 und der Kassenautomat Nr. 8 am 04.11.2020 letztmalig abgerechnet. Die Bestände wurden durch die Ausdrucke „W-Amt“ nachgewiesen. Der Ausdruck wird nach der Abrechnung erstellt.

| Kassenautomat       | Bestand zum Abrechnungstag € | Befüllung/<br>Einzahlung € | Entleerung/<br>Auszahlung € | Bestand zum<br>Tagesabschluss € |
|---------------------|------------------------------|----------------------------|-----------------------------|---------------------------------|
| Klosterstraße Nr. 8 | 21.875,06                    | 408,81                     | 19.303,23                   | 2.980,64                        |
| ARI Nr. 4           | 12.924,08                    | 4.524,60                   | 13.554,90                   | 3.893,78                        |
| ARI Nr. 6           | 9.896,32                     | 6.538,40                   | 12.173,20                   | 4.261,52                        |
| Rathaus Nr. 7       | 41.173,75                    | 665,00                     | 16.716,39                   | 25.122,36                       |
| Rathaus Nr. 9       | 64.778,00                    | 731,00                     | 15.585,47                   | 49.923,53                       |

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

### **5.2.6 Nachweis der Vollstreckungsrückstände aus dem Programm Avviso**

Eine Auswertung der Vollstreckungsrückstände zum 04.11.2020 über die Forderungen der Stadt Worms in Höhe von 3.069.550,15 EUR wurde dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

### **5.2.7 Mahn- und Vollstreckungsläufe**

Die Aufstellung über die terminliche Abwicklung der Mahn- und Vollstreckungsläufe wurde dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

Die Dienstanweisung Finanzbuchhaltung und Vollstreckung regelt unter § 4 die Termine der Mahn- und Vollstreckungsläufe. Hiernach sind fällige Forderungen mindestens monatlich zu mahnen, spätestens einen Monat nach erfolgloser Mahnung ist eine Vollstreckungsankündigung zu versenden und die Zwangsvollstreckung ist spätestens einen Monat nach erfolgloser Vollstreckungsankündigung einzuleiten. In Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Städtetages zu steuerpolitischen Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen zur Bewältigung der Covid-19 Pandemie wurden die Termine der Mahn- und Vollstreckungsläufe ab dem 19.03.2020 bis zum 07.05.2020 ausgesetzt. Das Mahnverfahren wurde am 13.05.2020 zum Fälligkeitsstichtag 01.05.2020 wieder aufgenommen. Bei den fälligen Forderungen zum Stichtag 01.05.2020 und 17.05.2020 wurde vorab eine Zahlungserinnerung versendet.

Alle weiteren Termine der Mahn- und Vollstreckungsläufe entsprechen den Vorgaben der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung und Vollstreckung.

### **5.2.8 Handvorschüsse**

Im Tagesabschluss werden über den Zahlweg 59 die Ein- und Auszahlungen der Handvorschüsse abgewickelt. Zum 04.11.2020 wird hier ein Bestand in Höhe von 8.980,00 Euro ausgewiesen. Die manuell geführte Aufstellung der Handvorschüsse weist ebenfalls einen Bestand in Höhe von 8.980,00 Euro aus.

## **5.3 Prüfung der Zahlstellen**

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden im Jahr 2020 insgesamt 25 unvermutete Kassen-, Zahlstellen- und Handvorschussprüfungen durchgeführt. Die Auswahl der jährlich zu prüfenden Zahlstellen erfolgt auf Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes. Die Intensität richtet sich unter anderem nach der Höhe der Handvorschüsse sowie der Fehlerhäufigkeit bei vorangegangenen Prüfungen. In Ausnahmefällen kann eine Zahlstelle auch mehrfach im Jahr geprüft werden.

Aufgrund der Corona Pandemie wurden im Berichtsjahr keine Vor-Ort-Prüfungen vorgenommen. Die Prüfungen erfolgten durch Vorlage der entsprechenden Belege sowie die durchgeführten Buchungen im Finanzprogramm AB-Data.

Im Berichtsjahr ergaben sich lediglich kleinere formale Beanstandungen und geringe Kassenüberschüsse oder Kassenfehlbeträge.

## 5.4 Prüfung der Zahlungsanweisungen

### 5.4.1 Belegprüfung Bereich 1 – Innere Verwaltung

Durch die Abteilung 1.05 – EDV (Internetredaktion) wurden Zahlungen an eine in Ausbildung befindliche Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Worms aufgrund der Pflege einer Internetseite der Stadt Worms zur Zahlung angewiesen. Auf Nachfrage wurde durch die Internetredaktion erklärt, dass gelegentlich Unterstützungsbedarf durch externe Mitarbeiter(innen) besteht. Im vorliegenden Fall wurden keine vertraglichen Regelungen getroffen. Durch das RPA wurde die Internetredaktion darauf hingewiesen, dass Zahlungen künftig nur aufgrund vertraglicher Regelungen zu leisten sind. Jeder Abschluss eines Honorarvertrages ist durch die Abteilung 1.03 – Personal- und Organisation zu genehmigen. Eine Ausnahme von diesen getroffenen Regelungen liegt für die Internetredaktion nach Ansicht des RPA nicht vor. Die Fachabteilung wurde um künftige Beachtung gebeten.

Durch die Abteilung 1.03 – Personal- und Organisation wurden für eine Teilnehmerin des Nachwuchsführungskräfteprogramms „FIZ“ Reisekosten in Höhe von **1.203,55 Euro** übernommen. Die Mitarbeiterin befand sich vom 23.02. – 05.03.2020 im Rahmen einer Hospitation auf einer Dienstreise. Im Rahmen des Nachwuchsführungskräfteprogramms ist jeweils eine Hospitation in einem Unternehmen oder Betrieb außerhalb der Verwaltung vorgesehen. Diese Hospitation wurde in diesem Fall in Hamburg durchgeführt, was zu erheblichen Mehrkosten gegenüber einer standortnahen Hospitation führte, da neben den Reise- auch Übernachtungskosten sowie Tagegelder zu übernehmen waren. Zudem wurde das Bahnticket erst kurz vor der Dienstreise gebucht, so dass auch hier Mehrkosten gegenüber einer frühzeitigen Buchung entstanden sind. Grundsätzlich ist das RPA der Auffassung, dass die im Nachwuchsführungskräfteprogramm geforderten Hospitationen im näheren Umkreis des Wohn- oder Dienstortes der Teilnehmer(innen) stattfinden sollten. Eine Übernahme von hohen Fahrt- und vermeidbaren Übernachtungskosten sind im Rahmen einer verantwortungsbewussten Mittelbewirtschaftung aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht darstellbar. Die Fachabteilung wurde um künftige Beachtung gebeten.

### 5.4.2 Belegprüfung Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Durch die Abteilung 3.08 – Kontroll- und Vollzugsdienste wurden Bewirtungskosten für Mitarbeiter aufgrund eines Bombenfundes übernommen. Der Fachbereich wurde darauf hingewiesen, dass den Beschäftigten im Rahmen der tarifrechtlichen Regelungen entsprechende finanzielle Ausgleichs gewährt werden. Bewirtungskosten, die darüber hinaus zusätzlich gewährt werden, sind nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nur dann zu übernehmen, wenn der zuständige Einsatzleiter durch einen entsprechenden Beschluss der Verwaltungsleitung ermächtigt wurde. Durch den Bereich 3-Öffentliche Sicherheit und Ordnung wurden im Nachgang derartige Regelungen (auch für die Feuerwehr und den Katastrophenschutz) getroffen und durch den Stadtvorstand genehmigt.

Weiterhin wurden Reisekosten der Abteilung 3.07 – Bürgerservice beanstandet. Hier wurden in einigen Fällen Reisekosten für externe Schulungsmaßnahmen bereits ab dem Wohnort der jeweiligen Mitarbeiterin übernommen.

Der Fachbereich wurde auf die Regelungen des Landesreisekostengesetzes Rheinland-Pfalz (LRKG) sowie der seit dem 01.01.2017 geltenden Dienstanweisung zur Abwicklung von Dienstreisen und Reisekostenabrechnungen bei der Stadt Worms hingewiesen und um künftige Beachtung gebeten.

Durch den Fachbereich wurde ein (nach eigenen Aussagen) „Werkvertrag“ mit einem externen Mitarbeiter zum Zwecke der Erstellung eines Sicherheits- und Präventionskonzeptes abgeschlossen. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes handelte es sich hier aber um einen Honorarvertrag, der durch die Abteilung 1.03 – Personal- und Organisation zu genehmigen gewesen wäre. Wie die Abteilung 1.06 – Recht auf Anfrage mitteilte, waren die getroffenen vertraglichen Regelungen sicherlich nicht optimal bzw. bedurften der Überwachung und Führung des Auftraggebers, um die Kosten der Erstellung des Präventions- und Sicherheitskonzeptes im Rahmen zu halten. Das Rechnungsprüfungsamt hat den Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung auf die bei der Stadt Worms bestehenden Regelungen hingewiesen, wonach vor Abschluss derartiger vertraglicher Regelungen die Abteilung 1.06 – Recht und gegebenenfalls die Abteilung 1.03 – Personal- und Organisation einzuschalten ist.

#### **5.4.3 Belegprüfung Bereich 6 – Planen und Bauen**

Durch die Abteilung 6.6 - Verkehrsinfrastruktur und Mobilität wurde ein Laptop zum Preis von **999,60 Euro** angeschafft. Diese Anschaffung erfolgte entgegen der bei der Stadt Worms gültigen Dienstanweisungen. Nach diesen Regelungen dürfen sowohl mobile als auch stationäre Computer ausschließlich durch die zuständige Abteilung 1.05 - EDV beschafft werden. Der Betrieb eines nicht durch die zuständige Abteilung 1.05 – EDV angeschafften mobilen Computers ist im Netz der Stadtverwaltung Worms durch gültige Dienstanweisungen untersagt. Diese Regelungen sind aufgrund der Bestimmungen zur IT- und Informationssicherheit des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) getroffen worden, um das Sicherheitskonzept des BSI im Bereich der Stadt Worms umzusetzen.

Zudem wäre der Laptop aus dem der Stadtverwaltung Worms zur Verfügung stehenden Rahmenvertrag des Landes Rheinland-Pfalz erheblich günstiger zu beschaffen gewesen. Durch die zuständige Abteilungsleitung wurde vorgetragen, dass die Beschaffung des Laptops aufgrund einer dringenden Homeoffice-Regelung im Rahmen der Corona-Pandemie sehr kurzfristig erfolgen musste und auch keine künftige Verwendung im städtischen Netz geplant sei.

Weiterhin wurde durch das Rechnungsprüfungsamt die Anschaffung von Desinfektionsmitteln für die Abteilung 6.6 - Verkehrsinfrastruktur und Mobilität zum Preis von **231,84 Euro** beanstandet, da zu diesem Zeitpunkt die zentrale Beschaffung von Desinfektionsmitteln durch die Abteilung 1.03 – Personal- und Organisation übernommen wurde und auch hier erhebliche Kontingente für die einzelnen Bereiche und Abteilungen zur Verfügung standen.

Die zuständige Abteilungsleitung wurde auf die bei der Stadtverwaltung Worms aufgestellten Regelungen in Form von Dienstanweisungen, Geschäftsverteilungs- und Aufgabengliederungsplänen hingewiesen und um **künftige Beachtung** gebeten.

#### **5.4.4 Belegprüfung Gebäudebewirtschaftungsbetrieb (GBB)**

Durch den Gebäudebewirtschaftungsbetrieb (GBB) wurden im Jahr 2020 Reparaturkosten für zwei Nutzfahrzeuge des Hausmeisterservices in Höhe von insgesamt **13.791,61 Euro** zur Zahlung angewiesen. Für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen WO-HM 115 wurden für zwei Reparaturen am 28.09. und 15.11.2020 Reparaturkosten in Höhe von 8.945,07 Euro sowie für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen WO-HM 120 wurden für zwei Reparaturen am 07.04. und 31.07. Reparaturkosten in Höhe von 4.846,54 Euro verausgabt. Nach Mitteilung des GBB wurden die Reparaturen aufgrund der bisherigen geringen Instandhaltungskosten sowie der hohen Kosten für eine Ersatzbeschaffung übernommen. Der GBB wird nach eigener Aussage allerdings eine Fuhrparkstrategie erarbeiten und Kriterien für eine künftige Beschaffung und Nutzung von derartigen leichten Nutzfahrzeugen entwickeln. Seit 2021 besteht die Möglichkeit derartige Fahrzeuge über die Rahmenverträge der Zentralen Beschaffungsstelle des Landes (ZBL) zu kaufen oder zu leasen. Diese Möglichkeit sollte für künftige Beschaffungen des GBB genutzt werden.

Der GBB wurde zudem auf den in der Allgemeinen Geschäftsanweisung der Stadt Worms (AGA) normierten sogenannten „Kontrahierungszwang“ hingewiesen, d.h. dass alle Aufträge zwingend an Einrichtungen und Betriebe des Konzerns Stadt zu vergeben sind. Im vorliegenden Fall hätte zunächst die Werkstatt im ebwo AÖR einen Auftrag zur Einschätzung der Frage der Reparaturwürdigkeit der Fahrzeuge erhalten müssen. Erst wenn in der Werkstatt der ebwo AÖR keine Möglichkeiten oder Kapazitäten für eine Reparatur gegeben sind, darf eine Werkstatt außerhalb des Konzerns Stadt Worms beauftragt werden. Der GBB sichert in seiner Stellungnahme zu, diese Regelungen künftig zu beachten.

## 6 Einzelprüfungen

### 6.1 Datenverarbeitung

Gemäß § 107 Abs. 2 GemO sind Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen, wenn Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder teilweise automatisiert werden. Die Prüfung und Freigabe obliegen dem Oberbürgermeister der Stadt Worms. Er kann sich u.a. eines aus geeigneten und sachverständigen Personen bestehenden Arbeitskreises bedienen. Dieser Arbeitskreis wurde bei der Stadt Worms im Jahr 1993 gebildet. Ihm gehört ein Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes an.

Falls durch die Fachbereiche neue Programme eingeführt werden, sind entsprechende Anträge auf Freigabe zu stellen. Durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt sodann eine Prüfung der Software und der dazugehörigen Schnittstellen zum Finanzprogramm.

#### 6.1.1 Freigabe Lämmkom Lissa (Bereich 5)

Im Jahr 2020 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt eine Programmprüfung durchgeführt.

Hierbei handelte es sich um eine weborientierte Weiterentwicklung des bisher in Benutzung befindlichen Fachprogrammes „Lämmkom“ des Bereiches 5 – Soziales, Jugend und Wohnen. Bei „Lämmkom LISSA“ handelt es sich um eine Standardsoftware im Bereich der Erfassung, Berechnung und Zahlbarmachung von Sozial- und Jugendhilfetatbeständen. Das Programm unterstützt durch verschiedene eingebaute Berechnungen und Sicherheitsabfragen die Sachbearbeitung bei der Fallbearbeitung.

Prüfungsschwerpunkt im Rahmen der Programmprüfung war die Schnittstelle zwischen der Anwendung „Lämmkom LISSA“ und dem Kassenprogramm AB-Data. Geprüft wurde, ob die in den einzelnen Modulen errechneten Werte den korrekten Untersachkonten zugeordnet und vollständig in das Kassenprogramm übertragen werden. Zur Prüfung der Datenübergaben wurden in Stichproben die Zahlläufe von verschiedenen Monats- und Tagesläufen geprüft. Hinzu kam die stichprobenartige Einzelfallprüfung in verschiedenen Sachgebieten.

Gleiches Verfahren wurde bei der Übergabe von Einnahme-Sollstellungen zugrunde gelegt.

**Im Ergebnis der Prüfung bleibt festzuhalten, dass keine Verfahrensfehler festgestellt wurden,** die die Richtigkeit der Programmabläufe, die sachlogische Richtigkeit der programmierten Verarbeitungsregeln und die Wirksamkeit der programmierten Verarbeitungsregeln beeinträchtigen würden.

## **6.2 Vorräte und Vermögensgegenstände**

### **6.2.1 Inventarprüfung**

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden im Berichtsjahr aufgrund personeller Engpässe sowie den Auswirkungen der Corona Pandemie keine Inventarprüfungen des Sachanlagevermögens durchgeführt. Entsprechende Prüfungen erfolgen gegebenenfalls im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresrechnungen.

### **6.2.2 Vorratsprüfung Zulassungsbescheinigungen II**

Bereits in den Schlussberichten der Vorjahre thematisierte das Rechnungsprüfungsamt die Vorratsprüfung der Zulassungsbescheinigungen Teil II. Zwischenzeitlich reagierte die zuständige Fachabteilung 3.07 – Bürgerservicebüro auf die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes und unternahm verschiedene Schritte, um die getroffenen Beanstandungen auszuräumen.

Die Fachabteilung erarbeitete eine Arbeitsanweisung für die Sachbearbeiter im Umgang mit den Zulassungsbescheinigungen Teil II. Die Arbeitsanweisung befindet sich bereits in Anwendung und dient den Sachbearbeitern als Orientierung und Unterstützung bei der Fehlerminimierung in der Sachbearbeitung. Das Rechnungsprüfungsamt erachtet diesen Schritt als sinnvolle Ergänzung zu dem geforderten Buchungsverfahren, da die Verringerung der Falscherfassung von Gebühren auch etwaige Differenzen zum Vorratsbestand verringert.

Weiterhin führte die Fachabteilung eine Buchungssystematik ein, welche sich an die restlichen Buchungsabläufe der Abteilung angliedert. Im Rahmen des Controllings nimmt die Fachabteilung regelmäßig Auswertungen in der Fachanwendung ViatoZ vor, um frühzeitig etwaige Abweichungen zu erkennen, aufzuklären und buchhalterisch zu berichtigen.

In der bevorstehenden Vorratsprüfung zum Ende des Jahres wird das Rechnungsprüfungsamt die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen untersuchen. Das Rechnungsprüfungsamt hofft darauf, dass die bisher festgestellten Differenzen zwischen Gebühreneinnahmen und körperliche Bestand durch das Einhalten der getroffenen Maßnahmen ausgeräumt werden können. Über das Ergebnis werden wir berichten.

## **6.3 Ordnungsmäßigkeitsprüfungen**

### **6.3.1 Realisierung Schadensersatzansprüche Parkhaus am Dom**

Durch den Bereich 6 wurde die Firma A. mit Tiefbauarbeiten am Parkhaus am Dom beauftragt. Zu Beginn der Ausführung kam es nach Mitteilung des zuständigen Fachbereichs zu erheblichen Verzögerungen, da der beauftragte Nachunternehmer die Arbeiten auf der Baustelle nicht fristgerecht begonnen hatte. Dadurch konnte das mit dem Rohbau beauftragte Unternehmen S. die vorgesehenen Arbeiten nicht zum geplanten Zeitpunkt ausführen.

Aus dieser Verzögerung entstand nach Auffassung der Fachabteilung ein Verzugschaden in Höhe von ca. **463.000 Euro**, der bei der Firma A. durch den beauftragten Rechtsbeistand der Stadt Worms geltend gemacht werden sollte.

Die beauftragte Kanzlei R. hat der zuständigen Fachabteilung mehrfach mitgeteilt, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen, um einen Schadensersatzanspruch gegen die Firma A. zu begründen. Zwingende Voraussetzungen für eine erfolgreiche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Bauzeitenverzögerung waren folgende Unterlagen:

- Darstellung der exakt verzögerungsbegründenden Umstände,
- Darstellung der dadurch bedingten Verzögerung im Bauablauf,
- Darstellung eines konkret der Stadt Worms entstandenen Schadens.

Die erforderlichen Unterlagen konnten durch die Fachabteilung, auch trotz mehrfacher Aufforderung durch das Rechnungsprüfungsamt, nicht vorgelegt werden. Der Ältestenrat wurde in seiner Sitzung am 22.03.2021 über die Rechtslage und die fehlenden Erfolgsaussichten einer Klage gegen die Firma A. unterrichtet. Daraufhin haben die Mitglieder des Ältestenrates die Ergebnisse der rechtlichen Prüfung und den Verzicht auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zur Kenntnis genommen.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt in künftigen Fällen, den formellen Anforderungen einer ordnungsgemäßen und zeitgerechten Bauausführung mehr Beachtung zu schenken und entsprechende Dokumentationen vorzunehmen, um die Ansprüche der Stadt Worms rechtssicher dokumentieren zu können.

### **6.3.2 Weiterbetrieb WC-Anlage Hauptbahnhof Worms**

Per Eilentscheidung gem. §48 GemO sollte nach Vorlage der Abteilung 6.6 ein Vertrag mit einem Dienstleister abgeschlossen werden, der die Modernisierung, Reinigung, Wartung und Instandhaltung der WC Anlage im Bahnhof Worms für die kommenden 10 Jahre übernimmt. Darüber hinaus würden auch kleinere Vandalismusschäden, bis 500,00 Euro netto, von diesem Dienstleister behoben und somit ein anhaltend erfolgreicher Betrieb der Anlage gewährleistet. Nach Einschätzung der Fachabteilung sei die Alternative zum Vertragsabschluss die dauerhafte Schließung der Anlage, da für die Durchführung einer zugehörigen Ausschreibung bei der betreuenden Fachabteilung im Bereich 6 keine Kenntnisse vorliegen. Über die Dauer von 10 Jahren ergäben sich monatliche Kosten in Höhe von 5.950 Euro zzgl. der Beseitigung von größeren entstandenen Vandalismusschäden.

Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes wurde vor einer Entscheidung angeregt, zu prüfen, ob überhaupt eine Verpflichtung zum Betrieb der Anlage besteht. Sofern die Anlage weiterhin betrieben werden soll, wurde empfohlen, im Zuge der Auftragsvergabe alle vergaberechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen und die Organisation in die Bereiche der Stadt Worms zu übergeben, die über die erforderliche Fachkompetenz zur Planung, Ausschreibung und Vergabe der beabsichtigten Vertragsgegenstände verfügen. Zudem ergaben sich kleinere Anregungen (z.B. Sicherung der beabsichtigten Laufzeit im Nutzungsvertrag mit dem Eigentümer des Hauptbahnhofs), auch organisatorischer Art.

Unter Regie und Moderation des Rechnungsprüfungsamtes wurde daher ein Arbeitskreis gebildet, um die Grundsatzfragen der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines Toilettenbetriebes zu überprüfen, einen potentiellen Organisationsübergang zu eruieren und die Formen des zukünftigen Anlagenbetriebs vorzubereiten. Vom Arbeitskreis wurde insgesamt empfohlen, die Anlage zu schließen.

Nach Vorstellung der Arbeitsergebnisse wurde im Stadtvorstand beschlossen, dass die Anlage weiterhin betrieben und per Organisationsverfügung dem Gebäudebewirtschaftungsbetrieb zugeordnet werden soll. Nach entsprechender Endabwicklung der Restvertragslaufzeit ist zwischenzeitlich ein Organisationsübergang erfolgt. Die notwendigen Vergaben von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen zur Aufrechterhaltung des Anlagenbetriebs wurden vergaberechtskonform vorgenommen, der Betrieb der Anlage wird vom Bereich 8 entsprechend gewährleistet. **Dabei werden vom Fachbereich anhaltend problematische Zustände in der Anlage vorgetragen, die insgesamt auf die unsachgemäße Nutzung der Anlage zurückzuführen wären.** Trotz täglich mehrfacher Reinigung und regelmäßige Reparaturen seien erhebliche Verschmutzungen unvermeidbar und **wiederkehrende Vandalismusschäden** enorm.

### 6.3.3 Prüfung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen

Die Stadtverwaltung Worms erhebt gemäß §§ 127 BauGB i.V.m. der jeweils gültigen Erschließungsbeitragssatzung für die endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage **Erschließungsbeiträge** sowie gemäß § 10 Abs. 2 KAG i.V.m. der jeweils gültigen Ausbaubeitragssatzung für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie selbständiger Parkflächen und Grünanlagen **Ausbaubeiträge**.

Im Rahmen der regelmäßigen Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt wurde im Jahr 2020 die Festlegung von Gemeindeanteilen geprüft.

Der Gemeindeanteil für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung bei drei Verkehrsanlagen sollte auf 30 % festgelegt werden, da es sich nach Auffassung von Bereich 6 - Planen und Bauen um HAUPTerschließungsanlagen handelt. Dem konnte sich das Rechnungsprüfungsamt nicht anschließen.

Die Einstufungen erfolgten daraufhin als Wohnstraßen, da sie ausschließlich der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen. Der Gemeindeanteil wurde für die drei Verkehrsanlagen auf 25 % festgelegt.

### 6.3.4 Gewährung von Darlehen für Energiekosten und Mietrückstände

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Darlehen für Kautionen, Miet- und Energiekostenrückstände sind § 22 Abs. 6 und 8 für Leistungsberechtigte nach dem SGB-II sowie § 36 SGB-XII für Leistungsberechtigte nach dem SGB-XII. Aufgrund einer Übertragungsvereinbarung vom 28.06.2011 werden die Gewährungen von Darlehen für Kautionen, Miet- und Energiekostenrückstände, sowohl für Bezieher von Leistungen nach dem SGB-XII als auch von Leistungen nach dem SGB II, ausschließlich im Sachgebiet ZVBO in der Abteilung 5.03 – Leistungen zum Lebensunterhalt und Wohnungswesen bearbeitet und somit auch die Kosten getragen. Die

Hilfen werden direkt an die jeweiligen Gläubiger (private Vermieter, EWR, Wohnungsbau GmbH) ausgezahlt. Mit den jeweiligen Hilfeempfängern werden Darlehensverträge geschlossen und bereits bei der Antragstellung Rückzahlungsvereinbarungen getroffen.

In den Jahren 2016 – 2019 wurden Darlehen in Höhe von jährlich ca. 500.000 Euro gewährt. Gesamteinnahmen wurden in Höhe von ca. 320.000 Euro erzielt. Die Rücklaufquote errechnete sich im Zeitraum 2016 – 2019 mit 63,7%.

Grundlage für eine Hilfestellung von Leistungen nach dem SGB-XII ist im Regelfall das Vorliegen einer Hilfsbedürftigkeit nach § 27 SGB-XII. Zur Prüfung der Hilfsbedürftigkeit sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller zu ermitteln und alle vorhandenen Selbsthilfemöglichkeiten zu beachten. § 27a SGB-XII definiert den notwendigen Lebensunterhalt, die Regelbedarfe und Regelsätze.

§ 36 SGB-XII stellt im Dritten Kapitel des SGB-XII zusätzlich eine eigenständige Anspruchsgrundlage dar. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB-XII können Schulden nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Nach den Sozialhilferichtlinien zum SGB-XII (SHR) zu § 36 SGB-XII liegt eine Leistungsgewährung grundsätzlich im Ermessen des zuständigen Leistungsträgers (Kann-Leistung). Kann nur mit ihr Wohnungslosigkeit abgewendet werden und ist die Hilfe gerechtfertigt und notwendig, handelt es sich um eine Soll-Leistung<sup>3</sup>.

In den geprüften Akten wurden teilweise erhebliche Mängel in der Dokumentation und den Nachweisen für die Ermessensausübung im Einzelfall festgestellt. In einer Vielzahl von Fällen wurden schon beim Vorliegen völlig undifferenzierter ärztlicher Bescheinigungen (einfache Hinweise auf einem Rezeptformular) die Punkte „schwere Erkrankung liegt vor“ angekreuzt und zur Rechtfertigung von darlehensweisen Übernahmen von Rückständen im Bereich von mehreren Tausend Euro verwendet. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes wurde in einer Vielzahl der geprüften Fälle die Ermessensausübung nicht korrekt und objektiv nachvollziehbar dokumentiert. In einigen Fällen bestand keine Hilfsbedürftigkeit, so dass diese Darlehen ohne Rechtsgrundlage gewährt wurden. Somit sind materielle Schäden für die Stadt Worms durch diese fehlerhaften Sachbearbeitungen entstanden.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes fehlt es in einer Reihe der geprüften Fälle an einem einheitlichen Vorgehen bzw. einer in der Fachabteilung abgestimmten Verwaltungsanweisung an die jeweiligen Sachbearbeiter(innen). So wurde auch festgestellt, dass die Wertgrenzen der Allgemeinen Geschäftsanweisung der Stadt Worms (AGA) vom 01.09.2017 für Auftragsvergaben, Bestellungen (oder auch Hilfestellungen) im Widerspruch zur Praxis in allen geprüften Fällen stehen. Auf Fachbereichsebene können nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes keine abweichenden Regelungen zu einer Allgemeinen Geschäftsanweisung, die durch den jeweiligen Behördenleiter unterzeichnet ist, getroffen werden.

---

<sup>3</sup> SHR zu SGB-XII Nr. 36.1

*Um ein Organisationsverschulden<sup>4</sup> des Fachbereichs auszuschließen, hat das Rechnungsprüfungsamt eine Überarbeitung der Dokumentation der Hilfestellung sowie die Pflicht zur verbindlichen Unterschrift als Grundlage für jede Hilfestellung empfohlen. Im Übrigen hält das RPA ein striktes Vier-Augen Prinzip, welches auch durch Unterschriften oder Handzeichen dokumentiert wird, im Hinblick auf die jeweiligen (sehr ermessenslastigen) Hilfestellungen für erforderlich.*

*Durch den Fachbereich wurden inzwischen Wertgrenzen in die Anweisungen zur Sachbearbeitung aufgenommen. Ab einer bestimmten Grenze erfolgt die Kontrolle des Vorgangs grundsätzlich durch einen weiteren Sachbearbeiter bzw. die Abteilungs-, sowie die stellvertretende Abteilungsleitung.*

### **6.3.5 Gewährung von Bestattungskosten**

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde die Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB-XII geprüft. Nach dieser Rechtsvorschrift werden die erforderlichen Kosten der Bestattung übernommen, soweit den hierfür Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Konkretisiert wird diese Rechtsgrundlage durch die Sozialhilferichtlinien zum SGB-XII. Insgesamt wurden 24 Akten geprüft. In 11 Fällen erfolgten Prüfungsfeststellungen. Insbesondere wurden folgende Punkte durch das Rechnungsprüfungsamt beanstandet:

- Uneinheitliche Anwendung der internen Regularien und Höchstgrenzen für verschiedene Positionen bei Bestattungen.
- Anerkennung der Kosten besonderer Bestattungsleistungen (Wahl- oder Wiesengräber).
- Uneinheitliche Festsetzung der Eigenanteile im Rahmen der Einkommensermittlung.
- Fehlende Prüfung auf Verpflichtete nach dem Unterhaltsrecht, falls alle Erben das Erbe ausgeschlagen haben.

Dem Bereich 5-Soziales, Jugend und Wohnen wurde empfohlen die Sachbearbeitung an einer zentralen Stelle zusammenzufassen oder alle mit der Prüfung und Bewilligung von Bestattungskosten betrauten Kollegen und Kolleginnen entsprechend zu schulen.

### **6.3.6 Straßenunterhaltung – Fremdvergabe Stadtvertrag**

Bei 76 Zahlungsvorgängen im Stadtvertrag 2019 wurden in wenigen Abrechnungen Auffälligkeiten festgestellt. Grundlegend wird von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes eine positive Entwicklung im Einsatzbereich der Abrufaufträge des Stadtvertrages festgestellt. Der intern abgestimmte Grenzwert zur Durchführung von Kleinmaßnahmen mit Abwicklung über den Stadtvertrag wird in der Regel eingehalten.

---

<sup>4</sup> Organisationsverschulden ist im Deliktsrecht die Haftung wegen der Verletzung von Organisationspflichten oder wegen Nichterfüllung rechtlicher Anforderungen an betriebliche organisatorische Maßnahmen. Damit wird das Verschulden in Organisationen nicht unbedingt der handelnden Person zugeordnet.

In wenigen Fällen liegen allerdings mehrere Teilrechnungen zu einzelnen Bautätigkeiten vor (Rechnungssplitting)

Die Abrechnungssumme des Stadtvertrages 2019 beträgt 815.942,77 Euro, was einer Erhöhung von 44 % der ursprünglichen Auftragssumme entspricht. Aus der vorzeitigen Vertragsverlängerung für 2020 mit Teilbuchungen in 2019 resultiert ein verminderter Jahresansatz im Haushaltsjahr 2020. Die zugehörige Neuausschreibung der Leistung in 2020 ist rechtzeitig erfolgt.

In Folge der irrtümlichen Einschätzung der Abteilung 6.6 zur Geltendmachung von Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens eines Schadensverursachers sind seitens der Fachabteilung keine hinreichenden Unterlagen vorhanden, die eine Geltendmachung ermöglichen. Der Stadt Worms ist dadurch nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes potentiell ein Schaden von ca. 20.000 Euro entstanden.

Durch eine falsche Abrechnungsgrundlage bei Maßnahmen in der Winzerstraße entsteht der Stadt Worms ein Schaden von ca. 15.000 Euro. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, den Schaden zu heilen. Die Fachabteilung entgegnet dahingehend wie folgt:

*„Beanstandet wird vom RPA, dass für die vier Aufträge / Rechnungen im Bereich der Winzerstraße ein unterschiedliches EP-Niveau angesetzt wurde. Der Hintergrund ist, dass zum Zeitpunkt der Beauftragung der Notaufgrabung vor Haus Nr. 5 und vor Haus Nr. 26 + 30 keine Vertragsgrundlage mit der Firma S. existierte. Aufgrund der Dringlichkeit wurde die Firma zu den vorliegenden Preisgrundlagen des ausgelaufenen Stadtvertrages 2017/2018 mündlich beauftragt, das Auftragsdatum ist nicht der Baubeginn vor Ort. Die beiden anderen Aufträge wurden aus Kulanz von der Firma zu den Konditionen des Stadtvertrages 2019 abgerechnet.“*

Hinsichtlich dieser Darstellung ist anzumerken, dass die Maßnahme Winzerstraße 5 am 25.02.2019 bzw. die Maßnahme vor Haus 26+30 am 11.03.2019 begonnen wurde. Gemäß Darstellung der Fachabteilung handelte es sich um mündlich beauftragte Notaufgrabungen, wodurch möglichst kurze Reaktionszeiten zwischen Beauftragung und Baubeginn zu erwarten sind. Die Fachabteilung hat während der Prüfungshandlung selbst dargestellt, dass die Arbeiten unverzüglich nach deren Abruf begonnen wurden.

Durch die Tatsache, dass im HFA und Stadtrat die Neubeauftragung bereits am 06. Februar 2019, sowie am 13. Februar 2019 beraten wurden, erscheint es dem Rechnungsprüfungsamt naheliegender, die vorab beauftragte Leistungserbringung über die bevorstehende statt die bereits vollständig abgeschlossene Vertragsgrundlage abzubilden. Insbesondere deshalb, weil es sich bei der abschließenden Beauftragung mit Schreiben vom 18.02.2019 nur um die förmliche Vollendung des Ausschreibungsverfahrens handelt, ist der Stadt Worms durch die gewählte Vorgehensweise nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes ein erheblicher finanzieller Nachteil entstanden. Auf Rückfrage im Prüfungsprozess, wann der Schaden bekannt wurde und wann die Beauftragung erfolgt ist, wurde von Seiten der Fachabteilung nicht explizit geantwortet, zugehörige Unterlagen wurden nicht vorgelegt.

Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes sollte zukünftig dafür gesorgt werden, dass im Stadtvertrag, der die Vertragsgrundlage für kurzfristige Einsätze zum Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (z.B. bei Straßeneinbrüchen) bildet, keine „auftragslose Zeit“ entsteht.

Hinsichtlich der Berechnung des finanziellen Nachteils verwies die Fachabteilung nach Erhalt des Prüfberichts darauf, dass ein Preisvergleich in Folge eines Systemwechsels nicht möglich sei. Diese Darstellung wird von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes grundlegend nicht geteilt, der Systemwechsel ist in der entsprechenden Berechnung berücksichtigt. Das Rechnungsprüfungsamt nimmt dennoch die Darstellung der Fachabteilung zur Kenntnis, wonach „davon auszugehen [ist], dass zu den Konditionen von 2019 die vorliegenden Rechnungen anders, nämlich mit höherer Abrechnungssumme, gestellt worden wären.“ Das Rechnungsprüfungsamt hat deshalb im Prüfungsjahr 2021 eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorgenommen. Der zugehörige Prüfbericht wurde der Fachabteilung bereits vorgelegt, eine Darstellung der Prüfungsinhalte erfolgt im Schlussbericht zur Jahresrechnung 2021.

### **6.3.7 Ausstellung von Spendenquittungen an städtische Mitarbeiter(innen)**

Gemäß § 94 Abs. 3 GemO darf eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Sachspenden sind daher grundsätzlich nur dann anzunehmen, wenn sie der Stadt Worms einen Nutzen und Mehrwert bei der Aufgabenerfüllung einbringen. Angebotene Sachspenden, für die kein Bedarf besteht und die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind demnach abzulehnen.

Die Ausstellung von Spendenbescheinigungen durch den Bereich 2 für zwei Sachspenden eines städtischen Mitarbeiters in Höhe von insgesamt 9.500 Euro im Jahre 2020 wurde vom Rechnungsprüfungsamt zum Anlass genommen, das Verfahren der Spendenabwicklung, insbesondere im Bereich der Sachspenden, einer Prüfung zu unterziehen. Problematisch in dem zu Grunde liegenden Sachverhalten war, dass der Mitarbeiter persönlich seine eigenen Sachspenden entgegengenommen sowie deren Bewertung selbst vorgenommen hat. Eine Beteiligung der zuständigen Bereichsleitung bzw. des zuständigen Dezernats war nicht erfolgt. Die Spendenbescheinigungen waren ausgestellt worden, obwohl weder Dienstvorgesetzte eingebunden waren noch das zuständige Gremium der Stadt bereits eine Entscheidung über die Annahme der jeweiligen Zuwendung getroffen hatte.

Die Prüfung führte zu folgenden Feststellungen:

Die Abwicklung des Spendenverfahrens war rechtswidrig, weil der beschäftigte Mitarbeiter in eigenen Angelegenheiten tätig wurde. In beiden Fällen war für die Annahme und Bewertung der Sachzuwendungen besonderes Fachwissen erforderlich, über welches der Mitarbeiter, jedoch nicht die Bereichsleitung oder das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Prüfungstätigkeiten verfügen. In beiden Fällen hätte ein vom Spender unabhängiger, sachverständiger dritter Mitarbeiter hinzugezogen werden müssen. Dennoch konnte das Rechnungsprüfungsamt durch eine Prüfung feststellen, dass die ermittelten Werte plausibel und nicht offensichtlich fehlerhaft waren.

Nach § 94 Abs. 3 GemO entscheidet der Stadtrat über die Annahme von Spenden. Nach § 9 Abs. 2 Buchstabe e der Hauptsatzung wurde bei der Stadt Worms die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Die Spendenbescheinigungen hätten erst nach den Entscheidungen über die Annahmen der Zuwendungen ausgestellt werden dürfen.

Als ausstellende Behörde der Spendenbescheinigungen besteht für die Stadt Worms wegen der bestehenden Rechtsverletzungen gemäß § 10 b Abs. 4 Einkommensteuergesetz ein Haftungsrisiko gegenüber den Finanzbehörden von 2.860 Euro.

**Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Handlungsempfehlungen ausgesprochen:**

- Angebotene Sachspenden sind nur dann anzunehmen, wenn bei der Stadt Worms ein Bedarf besteht und ein angemessenes Verhältnis von Nutzen und Aufwand gegeben ist. Angenommene Spenden müssen dem Spendenzweck zugeführt werden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, sind die Spenden abzulehnen.
- Die Entgegennahme einer Spende kann vom Bürgermeister bzw. den Beigeordneten auf Bedienstete der Stadt Worms delegiert werden. Auskunftsgemäß ist dies bei der Stadt Worms erfolgt.
- Die Annahme von Sachspenden von Bediensteten gegen Ausstellung einer Spendenbescheinigung ist grundsätzlich möglich. Allerdings darf der Spender nicht am Verfahren zur Annahme und Bewertung der Spende sowie der Ausstellung der Spendenbescheinigung teilnehmen, weil er durch die Ausstellung der Spendenbescheinigung einen persönlichen Vorteil in Form der Minderung seiner Steuerlast erlangt.
- Bedienstete der Stadt dürfen bei dienstlichen Handlungen (öffentlich-rechtlich und privatrechtlich) nicht tätig werden, wenn sie selbst oder Angehörige von ihnen Beteiligte sind oder durch die Tätigkeit oder die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können. Gesetzliche Grundlagen bei Beamten sind § 52 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Bei Beschäftigten ist nach der Rechtsprechung § 20 VwVfG analog anzuwenden.  
Im Sinne der Rechtssicherheit für die Mitarbeiter der Stadt Worms empfahl das Rechnungsprüfungsamt, eine entsprechende Regelung in die Allgemeine Geschäftsweisung für die Stadtverwaltung Worms (AGA) aufzunehmen.
- Eine Entscheidung über die Entgegennahme von Spenden von Mitarbeitern der Stadt Worms sollte grundsätzlich durch die Bereichs- oder ggf. die Dezernatsleitung getroffen werden.
- Grundsätzlich ist die Annahme einer Spende durch den Stadtrat (über 10.000 Euro) bzw. den Haupt- und Finanzausschuss (bis 10.000 Euro) Voraussetzung für die Ausstellung einer Spendenbescheinigung. Bis dahin darf die Spende nur unter Vorbehalt angenommen und noch keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

Infolge der Prüfungen hat der Bereich 2 eine Arbeitsanweisung „Spenden“ erstellt, die zum Zeitpunkt der Berichterstellung dem Rechnungsprüfungsamt als Entwurf vorlag. **Vom Bereich 1 wurde die Aufnahme einer Regelung zum Tätigwerden in eigenen Angelegenheiten in die AGA angekündigt.**

### 6.3.8 Ausbaumaßnahme „Am Rhein“

Durch den Fachbereich wurde der notwendige Vollausbau der Straße „Am Rhein“ geplant und entsprechende Unterlagen erstellt. Diese Planung wurde durch das Rechnungsprüfungsamt einer Prüfung unterzogen.

Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes wurden bei der Ermittlung der Belastungsklasse der Straßenvollausbaumaßnahme diverse Faktoren mit einer erheblichen Sicherheit ermittelt und anschließend weitergehend in die nächsthöhere Belastungsklasse Bk100 eingestuft, sodass ein Fahrbahnaufbau mit einer Mindeststärke von 75 cm erforderlich wurde. Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes wäre eine Einstufung in die Belastungsklasse Bk10 mit einem Fahrbahnaufbau von 65 cm **verhältnismäßig gewesen.**

Auch im Gehwegbereich hat die Fachabteilung erhebliche Sicherheitszuschläge vorgenommen und die Herstellung mit einer Stärke von 65 cm geplant. Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes wäre hierbei eine Stärke von 50 cm angemessen.

Beide Varianten sind dabei mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren kalkuliert und auf die vorliegende Verkehrsbelastung inkl. aller zukünftigen Entwicklungsfaktoren für kommunale Straßenverkehrsanlagen nach RStO ausreichend dimensioniert.

Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes wäre ein sparsamerer Umgang mit Haushaltsmitteln der Stadt Worms möglich gewesen. Durch die erheblichen Sicherheiten entsteht der Stadt Worms zwar ein technisch hochwertiges, nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes allerdings **überdimensioniertes Straßenbaukonstrukt**, das erhebliche Mehrkosten verursacht. Insbesondere in Folge der stark defizitären Haushaltslage der Stadt Worms empfinden wir die gewählte Bauweise daher als unverhältnismäßig. Durch die verminderten Aufbaustärken ergibt sich ein Einsparpotential von ca. 40.000 Euro brutto.

Leider wurde dem Rechnungsprüfungsamt die Ausgestaltung erst unmittelbar vor der Ausschreibung bekannt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Fachabteilung regelmäßig auf die Vorstellung von Regelquerschnitten in den politischen Ausschüssen und Gremien verzichtet. **Wir empfehlen daher zukünftig außer den Lageplänen auch die Regelquerschnitte in politischen Ausschüssen und Gremien vorzustellen bzw. ggf. auch nur als Anlage zu Beschlussfassungen beizufügen.**

### 6.3.9 Rückstellungen für Überstunden, Überzeiten und Urlaub

Den stetigen Anstieg der Rückstellungen in den letzten Jahren für nicht genommenen Urlaub, sowie für geleistete Überstunden und Überzeiten hat das Rechnungsprüfungsamt zum Anlass genommen, die Einhaltung der Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit (DV Arbeitszeit) einer Prüfung zu unterziehen.

#### **Nicht in Anspruch genommene Überstunden:**

Die Regelung der DV sieht vor, dass Überstunden an arbeitsfreien Tagen für insgesamt 20 Stunden innerhalb eines Kalendervierteljahres auch von den Bereichslei-

tungen angeordnet werden können. Die Genehmigungen der Bereichsleitungen lagen nicht in allen Fällen vor. **Es wurde auf die Einhaltung der DV Arbeitszeit hinsichtlich der Anordnung von Überstunden hingewiesen.**

In einigen Fällen waren über das normale Maß hinausgehende Überstunden festzustellen, die teilweise schon seit Jahren nicht abgebaut wurden. Durch die DV Arbeitszeit ist geregelt, dass der Ausgleich von Überstunden grundsätzlich **innerhalb eines halben Jahres** seit der Ableistung zu erfolgen hat.

**Die vorliegende DV Arbeitszeit wird seit geraumer Zeit nicht eingehalten.** Diese Tatsache wurde auch durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz in seiner Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Worms beanstandet.

Durch den zuständigen Fachbereich 1 – Innere Verwaltung wurde zugesichert, dass aktuell Maßnahmen zum Abbau der Überstunden ergriffen werden. Die künftige Einhaltung der DV Arbeitszeit wurde zugesichert. **Bis zur Erstellung dieses Prüfberichtes wurden keine konkreten Maßnahmen vereinbart.**

15

#### **Nicht in Anspruch genommene Überzeit:**

Die Kappung von Überzeiten erfolgt mittlerweile zum 30.06. und 31.12. eines Jahres. **Es ergaben sich keine Beanstandungen.**

#### **Nicht in Anspruch genommener Urlaub:**

In einigen Fällen wurde die Übertragung von Urlaub in das Folgejahr pauschal für einzelne Mitarbeiter/innen aus betrieblichen Gründen ohne nähere Erläuterungen beantragt und genehmigt. **Das Rechnungsprüfungsamt hat darauf hingewiesen, dass Urlaubsübertragungen nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sind.**

### **6.3.10 Freistellungen zur Kinderbetreuung**

Am 11.05.2020 informierte die Abt. 1.03 – Personal und Organisation in einem Rundschreiben von der Möglichkeit der Entschädigung im Rahmen des § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Hier ist die Entschädigungsleistung geregelt, wenn dem/der Antragsteller/in Verdienstaufschlag dadurch entsteht, dass die Betreuung eines unter zwölfjährigen Kindes aufgrund der Schließung einer Betreuungseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz nicht sichergestellt werden kann.

Die zuständige Abteilung 1.03 – Personal und Organisation teilte mit, dass lediglich eine Mitarbeiterin von der Möglichkeit der Freistellung zur Kinderbetreuung und dem finanziellen Ausgleich im Rahmen des § 56 Abs. 1a IfSG für den Zeitraum 20.04. bis 22.05.2020 Gebrauch gemacht hat. **Für den Bewilligungszeitraum wurden insgesamt 804,17 € an die Antragstellerin ausgezahlt.**

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes lagen die zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen (Nachweis der Kita) für den gesamten Bewilligungszeitraum nicht vollumfänglich vor.

Am 02.09.2021 informierte die Abt. 1.04 – Personalabrechnung –, dass eine Erstattung durch die Landesbehörde aufgrund der fehlenden Bescheinigung der Kita fraglich ist.

**Die Fachabteilung wurde darauf hingewiesen, dass in künftigen Fällen die gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die vorzulegenden Unterlagen vollumfänglich zu beachten sind, um finanzielle Nachteile für die Stadt Worms zu vermeiden.**

## **6.4 Prüfung bei Dritten**

### **6.4.1 Prüfung Jahresabschluss 2019 SchUM Städte e.V.**

Die Städte Speyer, Worms und Mainz, die Jüdische Gemeinde Mainz K.d.ö.R., die Jüdische Gemeinde der Rheinpfalz K.d.ö.R., der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz K.d.ö.R. sowie das Land Rheinland-Pfalz haben sich in einem Verein „SchUM-Städte Speyer, Worms, Mainz“ zusammengeschlossen, um im Verbund mit weiteren Institutionen, Vereinen und interessierten Privatpersonen in gemeinsamen Aktivitäten das jüdische Erbe in diesen sogenannten SchUM-Städten weiter zu erschließen, im In- und Ausland bekannter zu machen, einheitlich zu präsentieren und dadurch einen hoch qualifizierten, behutsamen und denkmalverträglichen Tourismus zu den Denkmälern dieses gemeinsamen Erbes zu fördern.

Der SchUM Städte Speyer, Worms, Mainz e.V. ist im Vereinsregister (VR 41324) des Amtsgerichts Mainz eingetragen. Der Verein ist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins gemäß BGB als juristische Person selbst handlungsfähig und Träger von Rechten und Pflichten. Der SchUM Städte Speyer, Worms, Mainz e.V. ist gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Worms-Kirchheimbolanden als gemeinnützig anerkannt und von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

In der Sitzung des Vorstandes SchUM-Städte Speyer, Worms, Mainz e.V. vom 18.03.2019 wurde beschlossen, dass das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Worms die Jahresrechnungen der Jahre 2018, 2019 und 2020 prüft und darüber einen Prüfungsbericht erstellt. Die Jahresrechnung des SchUM Städte Speyer, Worms, Mainz e.V. wird in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung erstellt. Die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung 2019 wurde von der Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft D. erstellt. Die vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise waren von der Steuerberatungsgesellschaft auftragsgemäß nicht zu prüfen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des SchUM-Vereins.

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Worms erstreckte sich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Belege sowie die ordnungsgemäße Verbuchung auf den entsprechenden Sachkonten. Die Daten aus der Finanzbuchhaltung bildeten hier die Prüfungsgrundlage. Alle benötigten Unterlagen standen uneingeschränkt zur Verfügung. Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Vollständigkeit der Buchführung wurde bestätigt.

Der Rechnungsabschluss für das Geschäftsjahr 2019 stellt sich in verkürzter Form wie folgt dar:

|                            |                         |
|----------------------------|-------------------------|
| <b>Summe der Einnahmen</b> | <b>152.525,50 Euro</b>  |
| <b>Summe Ausgaben</b>      | <b>167.432,77 Euro</b>  |
| <b>Jahresergebnis</b>      | <b>- 14.907,27 Euro</b> |

Die Kassen- und Bankbestände weisen im Geschäftsjahr 2019 in der Summe einen Bestand in Höhe von (-) 14.907,27 Euro aus. Dies entspricht dem Ergebnis aus der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung.

Die stichprobenartige Prüfung der Belege mit der Erfassung in der Finanzbuchhaltung führte zu keinen Beanstandungen.

Die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung für das Geschäftsjahr 2019 steht nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Worms im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften.

## **6.5 Prüfung der Vergaben**

### **6.5.1 Allgemeines**

Gemäß § 112 Abs. 2 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Diesen Vergaben gehen entsprechend § 22 GemHVO in der Regel öffentliche Ausschreibungen voraus. Dabei sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Hierzu gehören insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen. Daneben gibt es eine Reihe von Verwaltungsvorschriften, insbesondere auch Regelungen über die Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung sowie die Dienstanweisung der Stadtverwaltung Worms über die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen.

Die Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes im Bereich Vergabe hat ergänzend zur Dienstanweisung einen hohen Stellenwert, da immer wieder Klärungsbedarf bei besonderen Einzelfällen seitens der Fachabteilungen besteht. Hierbei werden im Vorfeld der Ausschreibung vorhandene Unklarheiten abgestimmt und somit spätere Beanstandungen vermieden.

Das Rechnungsprüfungsamt ist in die Verfahren begleitend involviert, prüft hier insbesondere die Vergabevermerke und nimmt an den Submissionsterminen teil. Im Berichtsjahr fanden 90 öffentliche/offene, 1 nichtoffenes Verfahren, 49 beschränkte Ausschreibungen sowie 4 Verhandlungsverfahren (= **143 Submissionen**) statt.

Im Rahmen von Belegprüfungen werden durch das RPA immer wieder Ordnungsmäßigkeitsprüfungen von Vergaben durchgeführt.

### 6.5.2 Planungsleistungen Museum Andreasstift

Per Vergabevermerk vom 28.10.2019 wurde die freihändige Vergabe von Tragwerksplanungsleistungen für die Instandsetzung des Erdgeschosses und der Toilettenanlage im Kellergeschoß im Zuge der Modernisierung Museum Andreasstift dokumentiert. Für die Beauftragung in Höhe von 32.514,99 Euro wurden nur ein Bieter angefragt.

Eine Marktbeschränkung auf einen Anbieter ist nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes ungerechtfertigt. Die Vergabe widerspricht dem Wettbewerbsgrundsatz, dem Transparenzgebot, dem Diskriminierungsgebot, sowie den Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen des §97 GWB. **Künftig sollten hier die klaren gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.**

### 6.5.3 Planungsleistungen Außenanlagen Kita Paternusschule

Über die nachrichtliche Information der getätigten Vergaben wurde dem Rechnungsprüfungsamt die Beauftragung eines Landschaftsarchitekten für die Außenanlagenplanung der Kita Paternusschule / Bergkindergarten in Höhe von 70.356,77 Euro bekannt. Der Gebäudebewirtschaftungsbetrieb hat sich nach eigener Aussage für eine Vergabe **ohne Vergleichsangebote** entschieden. Dies widerspricht in der durchgeführten Form der Festlegung der Dienstanweisung der Stadt Worms für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen und Bauleistungen vom 30.08.2019, sowie den vorstehend aufgeführten Regularien des Vergaberechts.

Die Aufforderung von 3 Bietern zur Angebotsabgabe wäre nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes möglich und mit Blick auf den Vergabegegenstand und deren Auftragshöhe nötig gewesen. **Es ist nicht auszuschließen, dass der Stadt Worms in Folge der Umgehung des Wettbewerbs ein finanzieller Schaden entstanden ist.**

### 6.5.4 Tragwerkplanung Brandschutzsanierung Jugendmusikschule

Durch Vergabevermerk vom 14.02.2020 wurde die freihändige Vergabe von Tragwerksplanungsleistungen für die Brandschutzsanierung der Jugendmusikschule / Kita AWO dokumentiert.

Im Zuge des Vergabeverfahrens wurde nur ein Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert, eine zugehörige Begründung liegt vor. Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes wäre die Anfrage von zwei weiteren Ingenieurbüros erforderlich gewesen. **Eine Marktbeschränkung auf einen Anbieter ist nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes ungerechtfertigt.**

### 6.5.5 Planungsleistungen Brandschutz Kita Liebenauer Feld

Durch Vergabevermerk vom 30.03.2020 wurde die freihändige Vergabe von Objektplanungsleistungen für die Mängelbeseitigung der Brandschutzmängel am Gebäude der Kita Liebenauer Feld dokumentiert. Im Zuge des Vergabeverfahrens wurde nur ein Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert, eine zugehörige Begründung liegt vor.

Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes wäre die Anfrage von zwei weiteren Ingenieurbüros erforderlich gewesen. **Eine Marktbeschränkung auf einen Anbieter ist nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes ungerechtfertigt.**

#### 6.5.6 Verpachtung Schulkioske BIZ Worms

Mit den öffentlichen Ausschreibungen 33-2020 und 34-2020 wurde die Verpachtung der beiden Schulkioskkräumlichkeiten im Bildungszentrum Worms vergeben. Das Rechnungsprüfungsamt wurde dabei auf Bitte des Gebäudebewirtschaftungsbetrieb bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, der Durchführung des Vergabeverfahrens sowie der Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote beratend tätig.

Dabei erfolgte eine begleitende Prüfung des Gesamtverfahrens unter permanenter Abstimmung aller zugehörigen Schritte. Die beiden Vergabeverfahren wurden rechtssicher und beanstandungslos unter Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben durchgeführt und umgesetzt. Für beide Kioskbetriebe konnten neue Pächter gefunden werden, die eine Versorgung der Schülerinnen und Schüler im Bildungszentrum durch Pachtverträge bis planmäßig 31.07.2023 gewährleisten.

#### 6.5.7 Wartung Rettungskennzeichenbeleuchtungen

In Folge starker Angebotspreisschwankungen wurde vom Rechnungsprüfungsamt eine begleitende Vergabeprüfung eröffnet. Dabei wurden folgende Beanstandungen ausgesprochen:

Die Dienstanweisung der Stadt Worms für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen und Bauleistungen wurde bei der Nachforderung fehlender Unterlagen sowie beim zeitlichen Ablauf eines Ausschlusses eines Bieters vernachlässigt. Durch die begleitende Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes konnten diese Vernachlässigungen geheilt und noch vor Abschluss des Vergabeverfahrens korrigiert werden. Die Fachabteilung wurde um zukünftige Beachtung der Festlegungen der Dienstanweisung der Stadt Worms für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen und Bauleistungen gebeten.

Im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote wurden einzelne Planungsschritte durchmischt. Der Fachabteilung wurde empfohlen zukünftig von einer Durchmischung der einzelnen Prüfungsschritte abzusehen. Als Hilfestellung für unerfahrene Kollegen wurde empfohlen, interne Mentoren einzusetzen und (soweit nicht bereits vorhanden) eine Checkliste zu erarbeiten, die nacheinander abgearbeitet werden kann.

Grundlegend wurde die Prüfung der Angebotsunterlagen gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Durch die obenstehenden Beanstandungen sind der Stadt Worms im vorliegenden Vergabeverfahren keine Schäden entstanden. Zur durchgeführten Beauftragung ergeben sich von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken. Um zukünftige Vergaben allerdings rechtssicher zu gestalten und ggf. möglichen Nachprüfungsanträgen unterlegener Bieter schadlos standzuhalten, **empfehlen wir, die vorgenannten Hinweise in künftigen Vergabeverfahren zu berücksichtigen.**

## 6.6 Prüfung von Verwendungsnachweisen und Abrechnungen

### 6.6.1 Kostenerstattung nach § 3 LAufnG

Die Stadt Worms erhält für die Aufwendungen zugewiesener Asylbewerber bis zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über das Asylbegehren eine **pauschale Erstattung von 848,00 Euro** monatlich je Person (Härtefälle § 23 a Abs. 1 AufenthG 513,00 Euro monatlich). Die Leistungen werden jeweils halbjährlich abgerechnet. Es ergab sich eine Gesamterstattung für 2020 in Höhe von **190.497,00 Euro** (Vorjahr 283.044,00 Euro).

Die vorgelegte Abrechnung war durch den Fachbereich umfangreich zu korrigieren, da aus vorherigen Abrechnungen Rückzahlungen in Höhe von **194.192,00 Euro** zu leisten waren. Ursache hierfür waren unterlassene Abgleiche mit der Ausländerbehörde sowie bereits vorliegende Anerkennungsbescheide. Der Bereich 5 – Soziales, Jugend und Wohnen wurde **erneut** um künftige Beachtung gebeten.

Nach den Bestimmungen des LAufnG sind **Ausnahmen von der pauschalen Erstattung** vorgesehen, falls für eine Person tatsächlich wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes (ab 7.600 Euro je Klinikaufenthalt) oder wegen Behandlung einer schweren Dauererkrankung (ab 35.000 Euro jährlich). Diese Aufwendungen werden durch das Land Rheinland-Pfalz zu 85 % erstattet unter Verrechnung von bereits gezahlten Pauschalbeträgen. Der Erstattungsbetrag für das Jahr 2020 betrug **11.564,44 Euro** (Vorjahr 86.750,36 Euro)

### 6.6.2 Prüfung Jazz & Joy sowie Nibelungenfestspiele

#### 6.6.2.1 Projekt Jazz & Joy

Die Veranstaltung Jazz & Joy wird von der Kultur- und Veranstaltungs GmbH (KVG) durchgeführt. Für diese Veranstaltung erhält die KVG in der Regel einen Landeszuschuss von 38.000,00 Euro. Die Veranstaltung musste im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden. Das Land hat daraufhin einen **Landeszuschuss in Höhe von 3.318,61 Euro** gewährt.

Das Rechnungsprüfungsamt konnte im Rahmen seiner Prüfung Ausgaben in Höhe von **39.396,38 Euro** (20.298,48 Euro Personalkosten, 19.097,90 Euro sonstige Kosten) bestätigen. Das Land hat 21.007,69 Euro als Schaden anerkannt, da die Personalausgaben im Jahr 2020 nur in Höhe von 10 % der Ausgaben für Honorare, Steuern und Veranstaltungskosten anerkannt wurden. **Die stichprobenhafte Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.**

#### 6.6.2.2 Projekt „Nibelungenfestspiele“

Die Veranstaltung wird durch die Nibelungenfestspiele gGmbH durchgeführt. Für die Veranstaltung der Nibelungenfestspiele erhielt die Nibelungenfestspiele gGmbH in der Regel einen Landeszuschuss von 650.000,00 Euro. Die Veranstaltung musste

im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden. Das Land hat daraufhin einen **Landeszuschuss in Höhe von 170.127,53 Euro** gewährt.

Das Rechnungsprüfungsamt konnte im Rahmen seiner Prüfung Ausgaben in Höhe von 632.394,76 Euro bestätigen. Das Land hat 622.829,28 Euro als Schaden anerkannt.

Für das Projekt „Nibelungenfestspiele – Das Herbstprogramm 2020“ wurde der Nibelungenfestspiele gGmbH ein **Landeszuschuss in Höhe von 22.000,00 Euro** gewährt. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden auf 76.004,00 Euro festgesetzt. **Die stichprobenhaften Prüfungen führten zu keinen Beanstandungen.**

### **6.6.3 Schlussverwendungsnachweis Schwimmbad Geschwister Scholl Schule**

Der Schlussverwendungsnachweis der obenstehenden Baumaßnahme wurde vom Rechnungsprüfungsamt in Stichpunkten rechnerisch, sachlich, technisch und vergaberechtlich geprüft. Die festgestellten Gesamtkosten überschreiten dabei die veranschlagten Kosten des Zuwendungsantrages um ca. 1 Mio. Euro.

Diese Überschreitung ist nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes auch auf die räumliche Ausdehnung der Maßnahme zurückzuführen. Eine entsprechende Anpassung der Zuwendungshöhe wurde von Seiten des Zuwendungsgebers auch wegen einer fehlenden (vorherigen) Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgelehnt.

**Dadurch sind der Stadt Worms nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes im vorliegenden Projekt Mehrkosten entstanden, für die eine Zuwendung prinzipiell denkbar gewesen wäre.** Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt daher, Planänderungen zukünftig rechtzeitig zu legitimieren und alle notwendigen Institutionen (hier: Schulbehörde / Bewilligungsbehörde) so früh wie möglich einzubinden, um eine entsprechende Erhöhung der Fördermittel zu erwirken.

Eine klare Projektabgrenzung zwischen dem ursprünglich beantragten Umbau des Bewegungsbades und den darüber hinaus gehenden (nicht zuwendungsfähigen) Arbeiten der Turnhalle ist nicht erfolgt.

Vom GBB wurde nach Erhalt des Prüfberichtes mitgeteilt, dass eine Legitimation und Einbindung in Folge des enormen politischen Drucks und außerdem aus zeitlicher und personeller Sicht nicht möglich waren. Nach Auslegung des GBB handelt es sich nicht um Mehrkosten, sondern um „Sowieso-Kosten“, die im Zuge einer gesonderten Sanierung der Sporthalle unabhängig des Umbaus der Schwimmhalle entstanden wären. **Auch hier wäre nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes allerdings eine Zuwendung zur Entlastung des städtischen Haushaltes denkbar gewesen.**

#### 6.6.4 Schlussverwendungsnachweis Liebenauer Feld

Der Schlussverwendungsnachweis für die Fördermaßnahme war durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Die im Verwendungsnachweis aufgeführten Ausgaben und Einnahmen wurden in Stichproben geprüft und mit den Buchungen der städtischen Finanzsoftware „AB-Data“ abgeglichen. Dieser Abgleich führte zu folgendem Ergebnis:

|   |                      |  |                      |
|---|----------------------|--|----------------------|
| <b>Ausgaben lt. VN in €</b>                               | <b>11.808.674,02</b> | <b>Einnahmen lt. VN in €</b>                                   | <b>11.808.674,02</b> |
| Ausgaben lt. AB-Data                                      | 11.796.819,03        | Ausbaubeiträge lt. AB-Data                                     | 1.983.400,28         |
| Grundstücktausch  | 19.680,00            | Landeszuweisungen lt. AB-Data                                  | 7.798.507,81         |
| <b>Festgestellte Ausgaben</b>                             | <b>11.816.499,03</b> | Eigenmittel  | 1.948.971,45         |
| Differenz<br>(Festgestellte Ausgaben –<br>Ausgaben lt VN) | 7.825,01             | Anteil Liebenauer Feld lt. AB-Data                             | 21.180,00            |
|   |                      | Grundstückserlöse lt. AB-Data                                  | 43.670,00            |
|   |                      | Grundstücktausch   | 19.680,00            |
|   |                      | <b>Festgestellte Einnahmen</b>                                 | <b>11.815.409,54</b> |
|   |                      | Differenz<br>(Festgestellte Einnahmen – Ein-<br>nahmen lt. VN) | 6.735,52             |

Die Ausgaben wurden durch das Rechnungsprüfungsamt in Höhe von **11.816.499,03 Euro** und Einnahmen in Höhe von **11.815.409,54 Euro** festgestellt. Die festgestellten Ausgaben waren somit um 1.089,49 Euro höher als die festgestellten Einnahmen.

Im Zuge der Prüfungshandlung wurden mehrere Einzelmaßnahmen ausgewählt, die einer stichpunktartigen Einzelprüfung unterzogen wurden. Dabei wurden weitergehende Unterlagen dieser Maßnahmen geprüft. Eine vergaberechtliche Prüfung hat in Stichproben stattgefunden. Auch die Bauausführung und Rechnungsstellung wurde in diesem Zusammenhang stichpunktartig geprüft. Technische Unklarheiten bestanden dabei nicht, die Zuwendungsmittel wurden zweckentsprechend verwendet. Nach der Prüfung wurden nochmals 4.403,73 Euro für die Vergütung der Sanierungsberatung abgerechnet (Stand 05.10.2020).

#### 6.6.5 Abrechnung nach § 264 SGB-V

Krankenbehandlungen von Empfängern laufender SGB XII-Leistungen, die nicht pflichtversichert sind, werden gemäß § 264 SGB V von den Krankenkassen übernommen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen entstehen, werden vom zuständigen Träger der Sozialhilfe erstattet. Bei Behandlungsleistungen, die dem Grunde nach in die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe fallen, ist eine halbjährliche Abrechnung mit dem überörtlichen Träger zu erstellen. Diese Abrechnung fließt in die summarische Abrechnung der Sozialhilfe ein, wird jedoch gesondert erstellt und vom RPA gesondert geprüft.

Die Prüfungen der Abrechnungen im Haushaltsjahr 2020 führten zu folgenden Ergebnissen:

| Abrechnung    | Betrag vor Prüfung in € | Betrag nach Prüfung in € | Abweichung in €  | Mehrerstattung in € |
|---------------|-------------------------|--------------------------|------------------|---------------------|
| 1. Halbjahr   | 371.087,21              | 368.313,70               | -2.773,51        | -1.386,76           |
| 2. Halbjahr   | 16.390,53               | 17.140,53                | 750,00           | 375,00              |
| <b>Gesamt</b> | <b>387.477,74</b>       | <b>385.454,23</b>        | <b>-2.023,51</b> | <b>-1.011,76</b>    |

Im Rahmen der Prüfungshandlungen konnte ein weiterer Leistungsfall festgestellt werden, bei dem die Aufwendungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers liegen. Hieraus werden sich künftig höhere Erstattungsleistungen zu Gunsten der Stadt Worms ergeben. Die Leistungen dieses Falles werden ab dem Haushaltsjahr 2021 in die Abrechnung aufgenommen.

### 6.6.6 Abrechnung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe

Auf Grund der Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz wurden ab 01.01.2020 die Eingliederungsleistungen für behinderte Menschen aus dem SGB XII herausgelöst und im SGB IX neu geregelt. Für die Abrechnung der Leistungen mit dem Land ergaben sich hierdurch wesentliche Änderungen:

Die Abrechnung der Leistungen nach dem SGB XII in Verbindung mit dem AG-SGB XII bleibt weitgehend unverändert. Lediglich die Grundsicherungsleistungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe werden nicht mehr in der so genannten summarischen Abrechnung abgebildet und verrechnet. Die Ausgleichszahlungen für diese Leistungen erfolgen im Rahmen der Abrechnung der Grundsicherung nach § 46 a SGB XII.

Die Eingliederungsleistungen für behinderte Menschen sind in einer neu aufgebauten Abrechnung nach dem SGB IX in Verbindung mit dem AG-SGB IX abzurechnen.

Nach Landesrecht sind viele Leistungen der Sozialhilfe sowie der Eingliederungshilfe, die in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers (Land Rheinland-Pfalz) liegen, von der Stadt Worms als örtlichem Träger dieser Sozialleistungen durchzuführen. Die Aufwendungen der Stadt Worms werden halbjährlich in der summarischen Abrechnung mit dem Land abgerechnet. In der Regel werden die Leistungen zu 50 %, ausnahmsweise zu 100 % erstattet.

Auf Grund der Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes waren teilweise erhebliche Korrekturen der Abrechnungen vorzunehmen. **Die Erstattungsbeträge erhöhten sich nach den Prüfungen um insgesamt 132.087,94 Euro auf 13.276.467,77 Euro.**

Im Rahmen der Prüfung der summarischen Abrechnungen wurden im Hinblick auf die Feststellung der sachlichen Zuständigkeit von Leistungen ebenfalls Ordnungsmäßigkeitsprüfungen erforderlich, die zu folgenden Feststellungen führten:

- In mehreren Leistungsfällen wurden wiederholt Rückforderungen von Landesblindengeld auf Untersachkonten der Blindenhilfe nach dem SGB XII vereinahmt. Dies führt zu fehlerhaften Erstattungen sowohl bei den Leistungen der Blindenhilfe nach dem SGB XII als auch bei den Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz. Der Bereich 5 wurde aufgefordert, die erforderlichen Umbuchungen zu veranlassen und die Sachbearbeiter für ein korrektes Buchungsverfahren zu sensibilisieren.
- Im Bereich der Hilfe zur Pflege waren Einnahmen fehlerhaft zu Gunsten des örtlichen Trägers gebucht. In einem Fall wurden Rückforderungen von Eingliederungsleistungen in der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers auf ein Untersachkonto der Hilfe zur Pflege zu Gunsten des örtlichen Trägers gebucht (rund 139.000 Euro). Der Bereich 5 wurde aufgefordert, die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen.
- Im Bereich der Eingliederungsleistungen wurden bei Stichproben mehrere Fälle gefunden, bei denen Hilfen teils zu Lasten des überörtlichen Trägers und teils zu Lasten des örtlichen Trägers gebucht wurden. Der Bereich 5 wurde um eine umfassende Überprüfung gebeten, da ein Leistungsfall entweder nur dem örtlichen oder nur dem überörtlichen Träger zugeordnet werden kann.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung war der Bereich 5 noch mit den erforderlichen Umbuchungen sowie Korrekturen der Abrechnungssystematik auf Grund der gesetzlichen Änderungen in der Eingliederungshilfe befasst.

#### **6.6.7 Abrechnung mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe**

Nach § 26 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) beteiligt sich das Land als überörtlicher Träger der Jugendhilfe an den Aufwendungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie den Hilfen für junge Volljährige. Der Anteil des Landes an den Kosten der örtlichen Jugendhilfeträger in Rheinland-Pfalz beträgt insgesamt 49.247.500 Euro jährlich. Die Erstattungen an die jeweiligen Jugendhilfeträger werden anteilig auf Grundlage der Nettoaufwendungen des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres errechnet. Auf Grund der gemeldeten Nettoaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von **17.505.317,34 Euro** erhält die Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2021 eine **Kostenerstattung von 1.569.693,32 Euro**.

In bestimmten Fällen erstattet das Land die Aufwendungen der Jugendhilfe zu 100 %. Hierunter fallen auch die unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Um doppelte Erstattungen zu vermeiden, sind für die summarische Abrechnung der Jugendhilfe die Leistungen der 100%-Fälle aus den entsprechenden Untersachkonten herauszurechnen.

Die Aufwendungen der Jugendhilfe haben sich seit dem Haushaltsjahr 2011 wie folgt entwickelt:

| Jahr | summarische Abrechnung Jugendhilfe |                 | 100%-Abrechnung in € |
|------|------------------------------------|-----------------|----------------------|
|      | ungedeckte Aufwendungen in €       | Erstattung in € |                      |
| 2011 | 12.066.386,49                      | 1.861.336,60    | 12.336,50            |
| 2012 | 11.779.207,36                      | 1.670.945,32    | 23.913,57            |
| 2013 | 11.904.286,70                      | 1.587.260,78    | 11.621,89            |
| 2014 | 13.587.738,18                      | 1.558.377,59    | 171.071,13           |
| 2015 | 12.782.451,17                      | 1.545.661,77    | 1.008.077,74         |
| 2016 | 13.649.477,77                      | 1.548.781,21    | 1.810.682,88         |
| 2017 | 12.155.342,60                      | 1.362.972,61    | 2.458.603,78         |
| 2018 | 12.418.942,14                      | 1.316.624,91    | 2.168.024,06         |
| 2019 | 13.785.733,49                      | 1.338.300,60    | 1.358.454,29         |
| 2020 | 17.505.317,34                      | 1.569.693,32    | 800.085,61           |

### 6.6.8 Konsolidierungsnachweis Kommunalen Entschuldungsfonds 2019

Die Beträge im Verwendungsnachweis 2019 sowie die dazugehörigen Belege wurden dahingehend geprüft, ob die Angaben mit den Zahlen aus dem Buchhaltungsprogramm AB-Data übereinstimmen und die Berechnungen des Entsorgungsbetriebes Worms und des Gebäudebewirtschaftungsbetriebes entsprechend umgesetzt wurden.

Der Konsolidierungsnachweis 2019 weist einen realisierten Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 5.327.534,22 Euro aus. Dies führt einschließlich der Ergebnisse aus den Vorjahren zu einer Gesamtüberschreitung in Höhe von 11.923.217,35 Euro.

Zur korrekten, leitfadengerechten Ermittlung des maßgeblichen Liquiditätskreditbestandes gemäß § 2 Abs. 1 des Konsolidierungsvertrages zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz konnte letztendlich ein praktikables Berechnungsschema erstellt werden. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat daraufhin einen Änderungsvertrag zum Konsolidierungsvertrag mit den neu berechneten Beträgen der Stadt Worms zur Unterzeichnung vorgelegt. Der Bewilligungsbescheid für 2020 basiert bereits auf der neuen Berechnung. Für die Abrechnungsjahre 2012 bis 2019 sind insgesamt **2.639.864,00 Euro zurückzuzahlen.**

## 7 Zusammenfassung

Der vorgelegte Schlussbericht zur Jahresrechnung beschreibt in komprimierter Form die wesentlichen Ergebnisse der vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Worms für das Jahr 2020 durchgeführten Prüfungen. Die in den letzten Jahren getrennten Berichte über die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Schlussberichte werden seit dem Prüfungsjahr 2019 wieder in einem Bericht zusammengefasst. Dieser umfasst neben der Prüfung des Jahresabschlusses – bestehend aus der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht – auch die Beurteilung der Ordnungs-, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden zusätzlich zur Prüfung der Jahresrechnung insgesamt **126 Einzelprüfungen** vorgenommen und festgehalten. Daraus ergaben sich je nach Umfang, Bedeutung und Ergebnis entsprechende Prüfungsberichte, Stellungnahmen und interne Feststellungen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden am 04.12.2019 im Stadtrat beschlossen (Vorlage-Nr. 2/020/2019-2024). Mit Schreiben vom 12.12.2019 wurden die Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) vorgelegt und die notwendigen haushaltsrechtlichen Genehmigungen beantragt. Mit Datum vom 30.01.2020 wurde durch die ADD ein Aufklärungersuchen übersandt. Dieses wurde durch die Fachabteilung mit Schreiben vom 07.02.2020 beantwortet. Mit Schreiben vom 16.03.2020 wurde die Haushaltssatzung mit Einschränkungen und deutlichen Hinweisen zur fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Worms genehmigt.

Nach der Bürgerschaftskartei bestanden am 31.12.2020 Bürgerschaftsverpflichtungen von insgesamt **39.323.818,15 Euro**.

Die korrigierte Fassung des Jahresabschlusses nebst Erläuterungen wurde dem Rechnungsprüfungsamt am **06.09.2021** übergeben. Es wurden alle **wesentlichen** Prüfungshinweise umgesetzt. Die weiteren Korrekturen erfolgen nach Absprache mit dem Bereich 2 in den folgenden Jahresabschlüssen.

Im Berichtsjahr ergab sich eine Abweichung in Höhe von **3.302.744,82 Euro** zwischen dem Haushaltsplan und dem Rechnungsergebnis. Statt eines eingeplanten Defizits in Höhe von **2.061.100,00 Euro** ergab sich ein Jahresdefizit in Höhe von **5.363.844,82 Euro**.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlussprüfung nach § 113 GemO vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und durch die Anlagen, insbesondere des Rechenschaftsberichtes, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden **wesentlich** auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Während der Prüfung wurden die Einwendungen und Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes überwiegend ausgeräumt. Die im Bericht dargestellten Prüfungsanmerkungen sind durch den Bereich 2 aufzunehmen und im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung 2021 bzw. den Folgejahren umzusetzen.

Der Rechenschaftsbericht steht grundsätzlich in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Anlagen stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Worms.

Nach unserer Beurteilung und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss im Wesentlichen den rechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Worms.

**Es bestehen keine Bedenken gegen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Stadtvorstandes für das Haushaltsjahr 2020.**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Sondervermögens Vermietung und Verpachtung der Stadt Worms wurde dem Rechnungsprüfungsamt nach Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft vorgelegt.

Zum Jahresabschluss 2020 beträgt das Eigenkapital des Betriebes **17.071.644,53 Euro**. Die Bilanzsumme beläuft sich auf **74.374.789,28 Euro**. Der Jahresabschluss weist einen Jahresüberschuss in Höhe von **257.468,81 Euro** (Vorjahr 45.003,66 Euro) aus. Die Feststellung durch den Stadtrat erfolgte am 17.06.2021. Es wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss in die Allgemeinen Rücklagen einzustellen ist.

Die Sparten Wormatia Stadion und Hessischer Hof wurden zum 01.01.2020 in den städtischen Haushalt überführt.

Die Prüfungen der Zahlungsabwicklung im Kernhaushalt wurden überwiegend im Rahmen der Kassenprüfungen durchgeführt. Bei der Prüfung der Zahlstellen (25 Prüfungen) ergaben sich lediglich kleinere formale Beanstandungen und geringe Kassenüberschüsse oder Kassenfehlbeträge.

Im Berichtsjahr wurden Ordnungsmäßigkeitsprüfungen in fast allen Bereichen der Verwaltung vorgenommen. Den geprüften Bereichen wurden jeweils Hinweise und Anregungen aus Sicht der Rechnungsprüfung gegeben.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden im Berichtsjahr 53 Abrechnungen und Verwendungsnachweise im technischen und nichttechnischen Bereich geprüft. In den geprüften Fällen wurden die festgestellten Beanstandungen durch die Fachbereiche aufgenommen und die Abrechnungen entsprechend korrigiert.

Ein Schwerpunkt im technischen Bereich war die Prüfung von Vergaben bzw. die Aufforderung einzelner Bereiche zu einer vergaberechtskonformen Ausschreibung von Leistungen und vertraglichen Regelungen.

## 8 Entlastung

Gemäß § 114 GemO beschließt der Stadtrat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben. Verweigert der Stadtrat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er hierfür die Gründe anzugeben. Entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 114 GemO können Gründe für die Verweigerung der Entlastung nur Tatsachen sein, die die Haushalts- und Kassenführung sowie die Rechnungsführung betreffen. Sind diese Gründe behoben (ausgeräumt), kann die Entlastung nicht mehr verweigert werden.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss sowie dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 sowie die Entlastung von

- Herrn Oberbürgermeister Adolf Kessel,
- Herrn Bürgermeister Hans-Joachim Kosubek,
- Frau Beigeordnete Petra Graen,
- Herrn Beigeordneter Uwe Franz und
- Herrn Beigeordneter Waldemar Herder.

Worms, den 15.10.2021



(Krauß)  
Leiter Rechnungsprüfungsamt

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>PRÜFUNGSVERFAHREN .....</b>   | <b>1</b>  |
| 1.1      | Vorbemerkungen.....  | 1         |
| 1.2      | Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand.....                                | 2         |
| 1.3      | Durchführung der Prüfungen.....  | 3         |
| 1.4      | Prüfungsumfang .....   | 3         |
| <b>2</b> | <b>HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN .....</b>                            | <b>5</b>  |
| 2.1      | Haushaltssatzung 2020.....   | 5         |
| 2.1.1    | Genehmigungsverfahren.....   | 6         |
| 2.1.2    | Bekanntmachung Haushaltssatzung .....                                      | 6         |
| 2.2      | Haushaltsplan.....   | 6         |
| 2.2.1    | Ergebnishaushalt .....   | 7         |
| 2.2.2    | Finanzhaushalt.....  | 8         |
| 2.2.3    | Stellenplan .....  | 8         |
| 2.3      | Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte .....                         | 9         |
| 2.3.1    | Allgemeines.....   | 9         |
| 2.3.2    | Bürgschaften .....   | 9         |
| 2.4      | Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit .....                         | 9         |
| <b>3</b> | <b>PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG.....</b>                                     | <b>11</b> |
| 3.1      | Allgemeines.....   | 11        |
| 3.2      | Ergebnisrechnung.....  | 11        |
| 3.2.1    | Plan-Ist- Vergleich Ergebnisrechnung .....                                 | 12        |
| 3.2.2    | Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Ist-Ergebnis.....               | 13        |
| 3.2.3    | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen.....                                | 13        |
| 3.3      | Finanzrechnung .....   | 14        |
| 3.3.1    | Plan-Ist-Vergleich Finanzrechnung .....                                    | 14        |
| 3.3.2    | Über- und außerplanmäßige Bereitstellung für Investitionsauszahlungen..... | 19        |
| 3.4      | Teilrechnungen.....  | 20        |
| 3.5      | Bilanz.....  | 20        |
| 3.5.1    | Feststellung der Bilanz .....  | 20        |
| 3.5.2    | Anlagevermögen.....  | 21        |
| 3.5.3    | Umlaufvermögen.....  | 24        |
| 3.5.4    | Aktive Rechnungsabgrenzung .....   | 26        |
| 3.5.5    | Eigenkapital.....  | 27        |
| 3.5.6    | Sonderposten .....   | 27        |
| 3.5.7    | Rückstellungen .....   | 28        |
| 3.5.8    | Verbindlichkeiten.....   | 29        |
| 3.5.9    | Passive Rechnungsabgrenzung.....   | 30        |

|   |           |
|---|-----------|
| <b>3.6 Anhang</b> .....   | <b>31</b> |
| 3.7 Anlagen zum Jahresabschluss .....   | 31        |
| 3.7.1 Rechenschaftsbericht .....  | 31        |
| 3.7.2 Beteiligungsbericht.....  | 32        |
| 3.7.3 Anlagenübersicht.....   | 34        |
| 3.7.4 Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht.....                               | 34        |
| 3.7.5 Weitergeltende Haushaltsermächtigungen .....                                  | 35        |
| <b>3.8 Ergebnis der Prüfung</b> .....   | <b>35</b> |
| <br>  |           |
| <b>4 SONDERVERMÖGEN UND STIFTUNGEN</b> .....  | <b>37</b> |
| <br>  |           |
| <b>4.1 Jahresabschluss Sondervermögen Vermietung und Verpachtung</b> .....          | <b>37</b> |
| <br>  |           |
| <b>4.2 Jahresabschluss Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms (ebwo)</b> ..... | <b>38</b> |
| <br>  |           |
| <b>4.3 Stiftungen, Nachlässe</b> .....  | <b>39</b> |
| 4.3.1 Valckenberg-Bollermann-Stiftung .....   | 39        |
| <br>  |           |
| <b>5 ÜBERWACHUNG DES ZAHLUNGSVERKEHRS</b> .....                                     | <b>40</b> |
| <br>  |           |
| <b>5.1 Zahlungsabwicklung</b> .....   | <b>40</b> |
| 5.1.1 Allgemeines.....  | 40        |
| 5.1.2 Zahlungsabwicklung Kernhaushalt .....   | 41        |
| <br>  |           |
| <b>5.2 Kassenprüfung 2020</b> .....   | <b>41</b> |
| <br>  |           |
| <b>5.3 Prüfung der Zahlstellen</b> .....  | <b>44</b> |
| <br>  |           |
| <b>5.4 Prüfung der Zahlungsanweisungen</b> .....                                    | <b>45</b> |
| <br>  |           |
| <b>5.4.1 Belegprüfung Bereich 1 – Innere Verwaltung</b> .....                       | <b>45</b> |
| <br>  |           |
| <b>6 EINZELPRÜFUNGEN</b> .....  | <b>48</b> |
| <br>  |           |
| <b>6.1 Datenverarbeitung</b> .....  | <b>48</b> |
| 6.1.1 Freigabe Lämmkom Lissa (Bereich 5) .....                                      | 48        |
| <br>  |           |
| <b>6.2 Vorräte und Vermögensgegenstände</b> .....                                   | <b>49</b> |
| 6.2.1 Inventarprüfung .....   | 49        |
| 6.2.2 Vorratsprüfung Zulassungsbescheinigungen II.....                              | 49        |
| <br>  |           |
| <b>6.3 Ordnungsmäßigkeitsprüfungen</b> .....  | <b>49</b> |
| <br>  |           |
| <b>6.4 Prüfung bei Dritten</b> .....  | <b>59</b> |
| 6.4.1 Prüfung Jahresabschluss 2019 SchUM Städte e.V. ....                           | 59        |
| <br>  |           |
| <b>6.5 Prüfung der Vergaben</b> .....   | <b>60</b> |
| 6.5.1 Allgemeines.....  | 60        |
| 6.5.2 Planungsleistungen Museum Andreasstift.....                                   | 61        |
| 6.5.3 Planungsleistungen Außenanlagen Kita Paternusschule .....                     | 61        |
| 6.5.4 Tragwerkplanung Brandschutzsanierung Jugendmusikschule .....                  | 61        |
| 6.5.5 Planungsleistungen Brandschutz Kita Liebenauer Feld.....                      | 61        |

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| 6.5.6      | Verpachtung Schulkioske BIZ Worms .....  | 62        |
| 6.5.7      | Wartung Rettungskennzeichenbeleuchtungen .....   | 62        |
| <b>6.6</b> | <b>Prüfung von Verwendungsnachweisen und Abrechnungen .....</b>  | <b>63</b> |
| 6.6.1      | Kostenerstattung nach § 3 LAufnG .....   | 63        |
| 6.6.2      | Prüfung Jazz & Joy sowie Nibelungenfestspiele .....  | 63        |
| 6.6.3      | Schlussverwendungsnachweis Schwimmbad Geschwister Scholl Schule .....  | 64        |
| 6.6.4      | Schlussverwendungsnachweis Liebenauer Feld .....   | 65        |
| 6.6.5      | Abrechnung nach § 264 SGB-V .....  | 65        |
| 6.6.6      | Abrechnung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe ..... | 66        |
| 6.6.7      | Abrechnung mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe .....  | 67        |
| 6.6.8      | Konsolidierungsnachweis Kommunalen Entschuldungsfonds 2019 .....   | 68        |
| <b>7</b>   | <b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>   | <b>69</b> |
| <b>8</b>   | <b>ENTLASTUNG .....</b>  | <b>71</b> |